Sutro, Eugen

Die kaufmännische krediterkundigung

Leipzig

1902

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Sutro, Eugen.

Die kaufmännische krediterkundigung. Von Eugen Sutro. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902.

x, 89, [1] p. $22\frac{1}{2}$ cm. (*Added t.-p.:* Staats- und socialwissenschaftliche forschungen, hrsg. von G. Schmoller. 21. bd., 2. hft.) hft 96)

Also published in part as Inaug.-dis.—Heidelberg, 1902.
"Literaturverzeichnis": p. [ix]-x.

1. Credit.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/1/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 32125

Die kaufmännische Kreditерkundigung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt

von

Eugen Sutro.

Heidelberg 1902.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät zu Heidelberg liegt hier nur ein Teil der ganzen Arbeit vor, die in den Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von Gustav Schmoller, Band XXI Heft 2, erscheinen wird.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Dem Andenken

seines

teuren Vaters, des Justizrats Sutro,

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Zum Verständnis der folgenden Ausführung ist es nötig, die Erklärung einiger technischer Ausdrücke vorauszuschicken.

Unter der Bezeichnung „Anfragender“ verstehen wir denjenigen, der eine Auskunft über jemanden sich verschaffen will, unter der Bezeichnung „Angefragter“ denjenigen, über welchen eine Auskunft erteilt werden soll.

Aufser den gedruckten Quellen, die wir im Literaturverzeichnis angeführt haben, ist uns zur bereitwilligen Benutzung durch die Freundlichkeit des Herrn Wilhelm Schimmelpfeng, des Verbandsbureaus der Vereine Kreditreform in Leipzig und des Vereinsbureaus in Charlottenburg manches wertvolle schriftliche Material und manche persönliche Mitteilung zur Verfügung gestellt worden.

Für die uns damit gewordene Unterstützung sprechen wir an dieser Stelle unsern Dank aus.

Eugen Sutro.

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

M. Bürgel, Die Auskunftsbureaux, Jahrb. f. Ges. u. Verw. Band XV, S. 917 ff.

Dr. Richard Ehrenberg. Artikel: Auskunftswesen (Kaufmännisches) im H. d. St. Band II, 1899, S. 46 ff.

Professor Frühauf im Deutschen Handelsblatte Jahrgang 1875 S. 135 ff., Jahrgang 1881 S. 316 und 362.

Dr. Otto Gerlach, Die berufsmäfsige Krediterkundigung in Deutschland. In Conrads Jahrbüchern 1890 N.F. Band XX, S. 129—200.

Dr. Hugo Jacoby, Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite, Berlin 1891.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau von 1885 (über Vereine Kreditreform).

Jahresbericht der Pfälzischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1891. Abdruck des Gutachtens über Auskunftsbureaux.

Jahresberichte 1899/1900, 1900/1901 des Verbandsvorstandes der Vereine Kreditreform.

Jahresberichte der Auskunftei Schimmelpfeng von 1872, 1881 ff.

Knies, Geld und Kredit, II, S. 128.

Dr. Otto Mayer, Strafsburg, Die rechtliche Lage des Auskunftswesens. In Schmollers Jahrbuch N.F. VI, 4. Heft, 1882, S. 129—135.

Professor Dr. Pierstorff, Jena, Der Kredit. Vortrag, gehalten auf dem XIII. Verbandstage der Vereine Kreditreform zu Erfurt (in der Beilage zur Verbandszeitung für die Vereine Kreditreform vom August 1895).

— Der Wert der vereinsmäfsigen und genossenschaftlichen Organisation zum Zwecke der Selbsthülfe im wirtschaftlichen Leben. Vortrag, gehalten auf dem XV. Verbandstage der Vereine Kreditreform am 31. Juli 1897 zu Leipzig (in der Beilage zur Verbandszeitung für die Vereine Kreditreform vom August 1897).

Dr. Erich Pistor, Die Regelung des Auskunftswesens. (Beilage 4 zum Protokolle der 752. Plenarsitzung am 26. März 1901 der Handels- und Gewerbekammer in Wien.)

Professor Dr. Karl Rathgen, Artikel: Auskunftswesen (kaufmännisches) W. d. V. v. Elster 1898 I, S. 251 f.

Dr. Heinrich Rohé, Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehung zu Kaufmannschaft und Behörden. In den Annalen des Deutschen Reiches 1901. Nr. 8, 9, 10.

Dr. Carl Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche. Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau 1871–75. Gutachtlicher Teil 1876, S. 117—160.

Wilhelm Schimmelpfeng, Zur Sicherung des Kreditverkehrs 1878.

— Schutzmittel gegen Kreditmifsbrauch 1880.

Wilhelm Schimmelpfeng, Wert der geschäftsfreundlichen und der brufsmäfsigen Auskunfterteilung 1881.
-- Die Konsulate und die Krediterkundigung im Auslande 1884.
-- Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäfsiger Beteiligung 1887.
-- Das Problem der Kreditversicherung 1887.
-- Die Auskunft und ihre Gegner 1891.
-- Kaufmännische Erkundigung 1895.
-- Zum Schlagwort: Reform des Auskunftswesens 1895.
-- Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung; in den Preufsischen Jahrbüchern Band 83 Heft 2 (Februarheft 1896).
Geheimrat Dr. Ad. Wagner, Abhandlung über den Kredit im Schönbergschen Handbuche, 4. Aufl., I, S. 429.
Prospekte der Auskunftei Schimmelpfeng.
Prospekte der Vereine Kreditreform.
Satzungen des Verbandes der Vereine Kreditreform.
Satzungen der Vereine Kreditreform.
Verbandszeitungen der Vereine Kreditreform.
Prospekte der Firma Eitzen & Co., Hamburg.
Zeitschrift „Die finanzielle und Assekuranz-Revue", Separatabdruck Art. Kreditversicherung von F. W. Eitzen, Wien 20, August 1899.
Konkursstatistik der Bradstreet Company von 1900. Die sonstigen Mitteilungen über die Bradstreet Company beruhen zum gröfsten Teile auf Informationen, welche auf dem Berliner Bureau der Company durch Vermittelung von Schimmelpfeng eingeholt worden sind.

Einleitung.

Wenn wir die wirtschaftliche Entwicklung verfolgen, so sehen wir, dafs nach der Periode der verkehrslosen Wirtschaft mit dem Entstehen der Geldwirtschaft der Verkehr sich zunächst in engen Grenzen bewegte. Erst allmählich erweiterte sich der Absatz, und Hand in Hand mit der hiermit eng zusammenhängenden Arbeitsteilung geht die Ausdehnung der Geldcirkulation und des Kreditverkehrs, der getragen wird von dem Vertrauen, welches der Kreditnehmer bei dem Kreditgeber geniefst.

Mit dem Entstehen des Kreditverkehrs erscheint auch die Krediterkundigung als ein notwendiges Korrelat desselben.

In früherer Zeit, als der Geschäftsverkehr sich noch in lokalen Grenzen bewegte, als die Transportmittel noch unvollkommen waren, als überhaupt die Verkehrsgebiete sich noch durch künstliche Mafsregeln, wie Handelsverbote, Zölle, Abgaben, gegeneinander abschlossen, waren Kreditgeber und Kreditnehmer sich entweder persönlich bekannt, oder man konnte wegen des eng begrenzten Gebietes sich selbst noch an Ort und Stelle über den Kreditnehmer informieren. War dieses nicht angängig, so liefs man sich von seinem Kunden Referenzen aufgeben, d. h. Namen glaubwürdiger Personen, die über seine Vermögenslage, Charakter, Ruf etc. Auskunft zu geben in der Lage waren.

Aufserdem konnte man sich auch an einen Geschäftsfreund am Orte des Kreditnehmers wenden, um ihn um Auskunft über denselben zu ersuchen.

Es ist diese älteste Art der Auskunfterteilung die sog. geschäftsfreundliche, weil sie von Geschäftsleuten untereinander unentgeltlich gegeben wird.

Als aber mit der Gewerbefreiheit der Konkurrenzkampf immer heftiger wurde, als mit der Erfindung der Dampfmaschine, mit der Entwicklung der Transportmittel durch die Vervollkommnung der Technik der Verkehr immer gröfsere Bahnen zog, die Absatzgebiete sich stetig erweiterten, da reichte

die altehrwürdige, geschäftsfreundliche Auskunft nicht mehr aus, da traten Organisationen ins Leben, die sich die Krediterkundigung zum Beruf machten, und die den Kredit durch rationelle Auskunfterteilung in sichere Bahnen lenken wollten, die sogenannten „Auskunftsbureaux".

Es bilden sich ferner die Vereine „Kreditreform", die gleichfalls der Ausbreitung des unlauteren Kreditverkehrs entgegenzutreten suchen.

Alle diese Arten der Auskunfterteilung, sowohl die geschäftsfreundliche als auch die beiden genannten Arten der berufsmäſsigen Auskunfterteilung werden unten näher zu untersuchen und auf ihren Wert zu prüfen sein.

Auſser diesen Mitteln, die zum Schutze des Kreditverkehrs angewendet werden, haben manche Branchen unter sich die Vereinbarung getroffen, böswillige und säumige Schuldner in einer Liste zusammenzustellen und diese Liste vertraulich ihren Mitgliedern zugehen zu lassen.

Ferner hat man auch versucht, sich gegen Verluste, die sich aus Insolvenzen ergeben, durch Versicherung zu decken.

Sowohl die schwarzen Listen wie auch das Problem der Kreditversicherung und seine derzeitige Lösung sollen weiter unten näher betrachtet werden.

Geschichtlicher Teil.

Die Auskunftsbureaux gehören der Neuzeit an, und zwar ist England als die Geburtsstätte der berufsmäſsigen Krediterkundigung zu betrachten.

England hatte sich am frühesten von den Fesseln des gebundenen wirtschaftlichen Verkehrs befreit. In England war der industrielle Groſsbetrieb und waren die Eisenbahnen zuerst eingeführt und zu gröſserer Bedeutung gelangt. Im Zusammenhang damit hatte der Kreditverkehr eine frühzeitige, weitgehende Ausdehnung gefunden. Es war daher natürlich, daſs die Idee zur Gründung eines Auskunftsbureaus zuerst hier auftauchte.

Der Grund zu diesem ersten Auskunftsbureau wurde schon im 18. Jahrhundert gelegt, indem ein englischer Geschäftsmann aus Liebhaberei sich ein Verzeichnis der ihm bekannt werdenden Konkurse angelegt hatte, welches später von seinen Nachkommen fortgesetzt wurde. Dieses Verzeichnis wurde dann im Laufe der Jahre noch erweitert. Es wurden alle ungünstigen Tatsachen über Personen darin aufgenommen, und so vervollständigt wurde es den Interessenten regelmäſsig zugestellt. Hieraus entstand Ende der 1830er Jahre das erste Auskunftsbureau, als dessen Gründer Perry bezeichnet wird.

Im Jahre 1841 richtete ein New-Yorker Anwalt, L. Tappan, ein organisiertes Auskunftsinstitut ein, indem er von der Zeit an Kreditauskünfte jedem, der sie beanspruchte, gegen Entgelt erteilte, während er bis dahin diese Aufgabe nur innerhalb seines Klientenkreises erfüllt hatte. Dieses Bureau war das erste der Welt, welches zentralistisch geleitet mit einem Korrespondentennetze arbeitete.

In Amerika drängten aber auch die ganzen Verhältnisse zu einem ausgedehnten Kreditschutze hin.

Die Einwanderung aus allen europäischen Staaten brachte natürlich viel unlautere Elemente nach Amerika, dessen schnelle wirtschaftliche Entwicklung auch viele obskure Persönlichkeiten zu gröſserer Bedeutung im wirtschaftlichen Leben ge-

langen liefs. Diese Umstände und der häufige Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie er durch den Zustrom immer neuer Elemente bedingt war, trugen viel dazu bei, den Kredit unsicher zu gestalten und liefsen die ursprüngliche geschäftsfreundliche Auskunft nicht mehr als ausreichend erscheinen.

Von den amerikanischen Auskunftsbureaux sind die bedeutendsten die gewaltigen Aktienunternehmungen der Bradstreet Company und der Mercantile Agency von R. G. Dun & Co.

Diese beiden Bureaux stellen das Ergebnis ihrer Aufzeichnungen und Erhebungen in gedruckten Büchern, sogenannten Referenzbüchern, zusammen, die viermal im Jahre den Abonnenten in revidierten Ausgaben, nach Staaten und Orten angeordnet, zugestellt werden. Diese Referenzbücher sollen jedoch nur Hülfsbücher sein und niemals die Einholung ausführlicher Berichte unnötig machen. In diesen Büchern ist die gesamte nordamerikanische Geschäftswelt nach Inhaber, Kreditfähigkeit und Betriebskapital klassifiziert und qualifiziert.

In Frankreich finden wir 1857 ein Auskunftbureau, die Sûreté du Commerce, welches aus Kreditversicherungsgesellschaften hervorgegangen war, die im Jahre 1849 auf Aktien und auf Gegenseitigkeit gegründet wurden.

In den übrigen romanischen sowie in den skandinavischen Staaten hat das Auskunftswesen bisher keine gröfsere Bedeutung erlangt. Es sind die dortigen Bureaux über eine begrenzte lokale Wirksamkeit niemals hinausgekommen.

Auch in Österreich haben rechtliche Bestimmungen einer gedeihlichen Entwicklung des Auskunftswesens hemmend im Wege gestanden.

Während früher die berufsmäfsige Auskunfterteilung als ein unzulässiges Gewerbe von dem Gesetzgeber bezeichnet wurde, ist sie seit dem Jahre 1885 dem Konzessionszwange unterworfen.

In Rufsland ist ebenfalls die Gründung von Auskunftsbureaux sehr erschwert. Diese können nur gegen Erstattung einer Kaution von 15000 Rs. auf Widerruf gegründet werden.

Der Beginn der berufsmäfsigen Auskunfterteilung in Deutschland fällt in den Anfang der 1860er Jahre, und zwar kam 1862 ein Stettiner Makler, Namens S. Salmon, da er mit geschäftsfreundlichen Anfragen belästigt wurde, auf den Gedanken, sich für seine Aukunfterteilung eine kleine Gebühr zu berechnen.

Das älteste organisierte Auskunftsbureau ist das 1862 von Lesser & Liman in Berlin gegründete.

1863 wurde die Mutua Confidentia, Wys Muller & Co. gegründet.

1864 entstand die gewerbliche Schutzvereinigung in Dresden,

„um sich gegenseitig vor leichtsinnigen und böswilligen Schuldnern zu warnen und zu schützen, selbsteigen sich aber zu bestreben, die Reellität im Geschäftsverkehr möglichst zu heben und zu fördern“.

Als Mittel zu diesem Zwecke diente die Veröffentlichung von schlechten und säumigen Schuldnern in Listen, welche den Mitgliedern vertraulich zugingen[1].

Die Bildung solcher Vereine fand in Deutschland hauptsächlich in Sachsen statt, und schlossen sich dieselben 1867 zum Verbande gewerblicher Schutzgemeinschaften zusammen. Die Vereine hatten die Aufgabe, den Handwerkern und kleinen Kaufleuten zu dienen. Sie standen bis Mitte der 1870er Jahre in Blüte.

Es folgte 1867 die Gründung unseres gröfsten deutschen Auskunftsbureaus, die der Auskunftei Schimmelpfeng und zwar in Frankfurt a. Main und Berlin.

Anfangs der 1880er Jahre gelangte dann die vereinsmäfsig organisierte Auskunfterteilung durch die Entstehung und Ausbreitung der „Vereine Kreditreform“ wieder zu gröfserer Bedeutung.

---

[1] Ausführlich dargestellt von Dr. Otto Gerlach, „Die berufsmäfsige Krediterkundigung in Deutschland“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1890, S. 131, 132.

Systematischer Teil.

1. Die geschäftsfreundliche Auskunft.

Die geschäftsfreundliche Auskunft besteht darin, dafs die Auskunft unentgeltlich von Geschäftsleuten untereinander erteilt wird. Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts war sie in Deutschland die einzige Art der Krediterkundigung; sie beruht auf Gegenseitigkeit und persönlichem Vertrauen. Noch bis auf den heutigen Tag kommt sie in weitestem Umfange vor. Derjenige, welcher einem anderen eine Auskunft gibt, tut dies in der Überzeugung, dafs dieser Dienst ihm von dem anderen bei Gelegenheit ebenfalls geleistet wird.

Welchen Wert diese geschäftsfreundliche Auskunft hat, soll unten untersucht werden; zunächst möchten wir die Urteile vorausstellen, welche bisher in der nationalökonomischen Literatur über sie gefällt sind.

a) Die nationalökonomische Literatur und die geschäftsfreundliche Auskunft.

Das Urteil, welches in der nationalökonomischen Literatur über die geschäftsfreundliche Auskunft abgegeben ist, ist im allgemeinen ein abfälliges.

Ehrenberg will sie für den Platzverkehr, namentlich da, wo Börsen sind, gelten lassen, weil sich dort immer noch Leute fänden, die über Platzfirmen sachgemäfse Auskunft geben können. Für den interlokalen Verkehr sei sie keineswegs mehr zeitgemäfs. Es hafteten ihr alle diejenigen Mängel an, welche bei hochentwickelter Geschäftstätigkeit allen solchen als blofse Gefälligkeiten in Anspruch genommenen Aushülfen innewohnten. Er macht ihr den Vorwurf der Oberflächlichkeit und Unzuverlässigkeit und läfst sie für den interlokalen Verkehr nur dann gelten, wenn eine berufsmäfsige Auskunft nicht zu erlangen sei, oder wenn der Anfragende wisse, dafs dem Gewährsmann die fraglichen Verhältnisse auch wirklich genau und nicht blofs vom Hörensagen oder nur aus dem Verlaufe weniger Geschäftsabschlüsse bekannt seien.

Der Grund der Verbreitung der geschäftsfreundlichen Auskunft liegt nach Ehrenberg in der falschen Sparsamkeit der Anfragenden.

Karl Roscher sagt von der geschäftsfreundlichen Auskunft:

„Sie ist unter genau bekannten Geschäftsfreunden die diskreteste und zuverlässigste Auskunfterteilung und beruht auf dem Gedanken, dafs die Solidarität der gemeinsamen Interessen des Handelsstandes einem jeden Mitgliede desselben die Pflicht auferlege, die Geschäftsfreunde vor Konflikten mit der Unredlichkeit und dem Leichtsinn zu bewahren. Sie wird jedoch unzulänglich mit der Entwicklung eines vielverzweigten und deshalb für den einzelnen schwer zu überblickenden Verkehrs. Sie wird aber auch bedenklich mit der Auflösung des ihr zu Grunde liegenden Solidaritätsbegriffes und dem Umsichgreifen eines rücksichtslosen Konkurrenzstrebens.“

Noch ungünstiger äufsert sich im Deutschen Handelsblatte von 1881 Professor Frühauf, indem er sagt, dafs die geschäftsfreundliche Auskunft lediglich auf dem Aufgeben von Referenzen, d. h. den von Kreditsuchern bezeichneten parteiischen Firmen beruhe.

Auch Gerlach erscheint die geschäftsfreundliche Auskunft im höchsten Grade bedenklich. Es sei stets die Frage, die aber wohl selten erwogen werde, ob der Geschäftsfreund die Fähigkeit besitze, über die Kreditwürdigkeit jemandes ein richtiges Urteil abzugeben.

Dann ist er auch der Ansicht, dafs solche Anfragen bisweilen nicht selbst vom Chef des Hauses beantwortet, sondern dafs sie untergeordnetem Dienstpersonal zur Erledigung übertragen werden. Auch er sagt, ähnlich wie Roscher, sie sei im hohen Mafse bedenklich, weil sie zugleich der Kolporteur aller bösen Gerüchte sei, und da eine Kontrolle derselben nicht stattfände, könne sie den Kredit eines Geschäftsmannes in der gröbsten Weise schädigen. Berechtigt sei sie, solange keine besseren Mittel zur Einholung von Erkundigungen bereit stehen, alsdann sei aber ihre Rolle ausgespielt. Hierzu komme noch die Erwägung, dafs es im Geschäftsleben nicht würdig erscheinen dürfe, wichtige Dinge unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Diesen Anschauungen in der nationalökonomischen Literatur tritt in einer Abhandlung „Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite“ Jacoby entgegen, indem er verschiedene Gründe anführt, weshalb die geschäftsfreundliche der berufsmäfsigen Auskunft vorzuziehen sei.

Zunächst führt er an, dafs die Korrespondenten der Auskunftsbureaux, also deren Gewährsmänner, nicht den besten Kreisen des Handelsstandes angehören könnten, da diese sich nicht zu Berichterstattern eines Auskunftsbureaus hergeben würden.

Hierauf möchten wir an dieser Stelle gleich erwidern,

dafs ein solcher Einwand doch etwas zu generell ist. Es würde doch immer noch darauf ankommen, welches Auskunftsbureau in Frage steht. Es ist auch unseres Erachtens falsch, anzunehmen, dafs in der objektiven Berichterstattung über die Kreditwürdigkeit etwas Unehrenhaftes liege.

Ferner meint Jacoby, es sei die Promptheit bei der geschäftsfreundlichen Auskunft eine gröfsere als bei der berufsmäfsigen, auch zieht er die Zuverlässigkeit der ersteren derjenigen der letzteren vor.

Als weiteren Vorzug der geschäftsfreundlichen Auskunft rühmt Jacoby endlich, dafs der Anfragende hier den Geschäftsfreund durch persönliche, möglicherweise durch geschäftliche Beziehungen kenne, dafs er wisse, inwieweit er der Auskunft desselben Vertrauen entgegenzubringen berechtigt sei.

Alle diese Punkte werden unten bei der Untersuchung über den Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft in Betracht gezogen werden.

b) Untersuchungen über den Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft.

Um zu einem selbständigen Urteil über den Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft zu gelangen, müssen wir zunächst feststellen, welches die Quellen sind, aus denen diese Auskunft geschöpft wird.

Man kann hier nun drei Quellen der geschäftsfreundlichen Auskunft anführen:

1. Die Auskunft wird erteilt von Firmen, mit denen der Anfragende in Geschäftsverbindung steht.
2. Von Firmen, die vom Kreditsuchenden als Referenz aufgegeben sind und
3. Von Firmen, die dem Anfragenden selbst unbekannt sind, an welche er sich aber in der Annahme wendet, dafs sie ihm Auskunft geben, indem er gleichzeitig zu Gegendiensten sich bereit erklärt.

Was den ersten Fall anbetrifft, so läfst sich gegen diese Art der Erkundigung dann nichts einwenden, wenn der Geschäftsfreund den Angefragten nicht nur persönlich, sondern auch in geschäftlicher Beziehung kennt und die Auskunft als vorurteilsfreier Mann erteilt.

Allerdings kommt es ja auch hier ganz auf die Person des Auskunftgebenden an, ob er pessimistisch oder optimistisch veranlagt ist. Es sind dieses Momente, die bei dem ganzen Auskunftswesen eine bedeutende Rolle spielen. Dem Optimisten erscheint es noch ratsam, da Kredit zu gewähren, wo der Pessimist schon lange kein Geschäft mehr abschliefst.

Das Wesentliche bleibt hier, dafs der Anfragende seinen

Geschäftsfreund persönlich kennt und von ihm weifs, wie derselbe die Kreditwürdigkeit beurteilt.

Jedenfalls soll die Auskunft über Geschäftsverhältnisse, Mittel, Charakter, auch Gesundheit und Lebensweise so gegeben werden, dafs der Anfragende selbst sich ein klares Urteil bilden kann.

Ob jedoch bei dieser Art der Auskunftsbeschaffung die Auskunft immer in diesem Sinne erteilt wird, möchten wir sehr bezweifeln; wo es geschieht, kann man derselben ihre Berechtigung jedenfalls nicht aberkennen.

Es ist aber immer zu beachten, dafs verschiedene Umstände dazu beitragen können, die Reinheit dieser Quelle zu trüben. Vor allem ist die Urteilsfähigkeit des Geschäftsfreundes, die immer auf Grund von geschäftlicher Erfahrung und Verwertung derselben beruht, in sehr vielen Fällen beschränkt und insoweit auch unzuverlässig.

Der Anfragende aber müfste auch genau orientiert sein, welcher Art die geschäftlichen und persönlichen Beziehungen sind, in welchen sein Geschäftsfreund zu dem Angefragten steht. Ist der Geschäftsfreund selbst in weitem Umfange der Gläubiger des Angefragten, so liegt es in seinem eigenen Interesse, alles zu vermeiden, was irgendwie die Kreditwürdigkeit des Angefragten beeinträchtigen könnte, da er selbst seine Aufsenstände dadurch in Gefahr bringt.

Andererseits, wenn er der Schuldner des Angefragten ist, so wird auch durch eine derartige Abhängigkeit die Vorurteilsfreiheit seines Urteils leicht beeinträchtigt. Ebenso wird persönliche Freundschaft oder Verwandtschaft häufig die Veranlassung sein, die Schärfe des Urteils abzustumpfen.

Ist der Angefragte der Konkurrent des Geschäftsfreundes, so wird dagegen das Urteil über jenen häufiger dunkler gefärbt sein, als es sollte, weil man nicht gern eine Gelegenheit vorüber gehen läfst, die Kraft des Konkurrenten zu schwächen.

Alle diese Umstände werden natürlich bei einem Manne, der vollständig gewissenhaft und vorurteilsfrei zu urteilen imstande ist, nicht in Frage kommen, und der sich sagt, dafs er eventuell in derselben Weise die Zuverlässigkeit des Anfragenden beanspruchen müsse und sich daher diesen durch die Art seiner Auskunft verpflichten möchte.

Unter genau bekannten Geschäftsfreunden, wo der Vorzug der persönlichen Bekanntschaft Platz greift, wird sie immerhin bei sorgfältiger Beachtung aller in Frage kommenden Umstände ihren Wert behalten und neben der berufsmäfsigen Auskunft in beschränktem Umfange fortbestehen können.

Anders liegt es jedoch im zweiten Falle mit der Aufgabe von Referenzen.

Es ist einleuchtend, dafs eine Firma, welche Kredit

beansprucht, nur solche Firmen als Referenzen aufgibt, von denen sie im voraus weifs, dafs die Auskunft günstig ausfallen wird.

Es kann und wird zweifelsohne auch wohl der Fall eintreten, dafs Firmen, welche sich auf schwindelhafte Weise Kredit zu verschaffen suchen, mit einigen respektablen Häusern ihre geschäftlichen Beziehungen auf die prompteste Weise regeln und zu keiner Klage Veranlassung geben, während sie mit anderen Firmen nicht in der Weise arbeiten und ihren Verpflichtungen diesen gegenüber keineswegs nachkommen. Diese kreditsuchenden Firmen werden dann natürlich nur die ersteren Häuser als Referenzen aufgeben, die dem Anfragenden über sie nur im guten Sinne antworten können.

Der Mifsbrauch, welcher mit der Aufgabe von Referenzen getrieben werden kann, läfst es daher ratsam erscheinen, diese Art der Auskunftsbeschaffung mit grofser Vorsicht zu behandeln, weil das Urteil über den Angefragten ein sehr einseitiges ist, daher für wenig zuverlässig angesehen werden darf. Bei der Aufgabe von Referenzen sollte man sich nie mit der Auskunft dieser als Referenz aufgegebenen Häuser begnügen, sondern noch von anderen Seiten Auskunft einholen, um sich aus den verschiedenen Informationen sein Urteil selbst bilden zu können, eine Regel, welche im übrigen bei jeder Art der Auskunftsbeschaffung angebracht ist.

Es kommt also hier wieder die erste Art der geschäftsfreundlichen Auskunft zur Geltung, und es zeigt sich, dafs die einzelnen Arten dieser Auskunft keine selbständige Bedeutung haben, sondern dafs sie nur in Verbindung miteinander durch gegenseitige Ergänzung die ihnen anhaftenden Mängel einigermafsen aufheben können und dadurch für den Kreditverkehr einen gewissen Wert erhalten.

Die dritte Art, durch welche die geschäftsfreundliche Auskunft zustande kommt, ist erst recht zweifelhafter Natur.

Es fragt sich überhaupt, ob ein gewissenhafter Kaufmann irgend jemandem, der ihn um Auskunft angeht, und den er garnicht kennt, eine solche erteilen wird. In den meisten Fällen dürfte er sich wohl ablehnend verhalten, oder wenn er eine Auskunft erteilt, dürfte sie wohl über ganz allgemeine Angaben nicht hinausgehen.

Wenn es sich aber um einen Konkurrenten des Auskunfterteilenden handelt, so wird dieser, da er irgend welche persönliche Verpflichtungen nicht hat, sich nicht so leicht die Gelegenheit entgehen lassen, die Kreditfähigkeit des Angefragten möglichst zu beeinträchtigen. Und darin liegt, wie oben schon angedeutet, überhaupt der Hauptmangel der geschäftsfreundlichen Auskunft. Hier liegt die Gefahr sehr nahe, dafs durch böswillige Auskunfterteilung der Kredit des Angefragten untergraben wird. Wie leicht kann heute bei der Konkurrenz auf

allen Gebieten ein Kaufmann veranlafst werden, über einen Konkurrenten eine so gefärbte Auskunft zu geben, dafs der Anfragende von dem fraglichen Geschäfte Abstand nimmt, wie leicht kann auf diese Weise der Kredit eines rechtschaffenen, braven Mannes gefährdet werden, ohne dafs der Betreffende eine Ahnung davon hat, wer seiner wirtschaftlichen Existenz diesen Stofs versetzt hat.

Roscher vergleicht den Kredit mit einer zarten Pflanze, deren Besitzer sie vielleicht absterben sieht, ohne dafs er sich erklären kann, wie es gekommen ist, weil heimlich Bosheit und Leichtfertigkeit ihr die Wurzeln untergruben.

Häufig wird auch bei der geschäftsfreundlichen Auskunft der Zeitaufwand für den Anfragenden vergeblich gewesen sein, da manchmal doch die Auskunfterteilung so mangelhaft ist, dafs der Anfragende aus derselben für seine Zwecke absolut nichts herauslesen kann. Prompt wird sie ja auf seine Anfrage erfolgen, aber was nützt hier die von Jacoby so viel gerühmte Promptheit, wenn die Auskunft vollständig wertlos ist. Sehr häufig trifft dieses bei der Bankierauskunft zu, zumal die Banken und Bankiers sehr viel mit Ersuchen um Auskünfte belästigt werden. Was nützt es z. B., wenn ein Bankier auf eine Anfrage über einen seiner Kunden dem Anfragenden antwortet: „N. N. unterhält bei mir ein Depot und nimmt Kredit nicht in Anspruch, seine Verhältnisse sind mir sonst nicht bekannt. Ohne mein Obligo!“

Was kann der Anfragende, wenn diese Antwort ihm auch postwendend zugeht, damit anfangen? Er mufs sich nun noch anderweitig bemühen, wodurch unnötiger Zeitverlust entstanden ist. Ein derartiger Zeitverlust kann aber unter Umständen dazu führen, dafs ein für den Anfragenden Gewinn bringendes Geschäft nicht zustande kommt, oder dafs Geschäftsverbindungen, die bei ungestörtem Verlaufe grofsen Nutzen versprechen, dadurch unwiederbringlich aufgehoben werden. Diesen Nachteilen würde er sich wahrscheinlich nicht ausgesetzt haben, wenn er sich an ein grofses organisiertes Auskunftsinstitut gewendet hätte, welches in den meisten Fällen auf Grund eines reichhaltigen, stets auf dem laufenden bleibenden Archivmaterials ihm eine für seine Zwecke genügende Auskunft hätte geben können.

Bezüglich der Zuverlässigkeit möchten wir nur noch gegen Jacoby bemerken, dafs die geschäftsfreundliche Auskunft doch nur auf dem Urteil dieses einen Geschäftsfreundes beruht, während sich bei der berufsmäfsigen Auskunfterteilung bei einem organisierten Institut, in der Regel schon mehrfaches Material im Archiv vorfindet, und das Urteil, auf welchem der Kredit fufst, aus der Gesamtheit der Verhältnisse geschöpft werden mufs.

In den allermeisten Fällen dürfte bei der geschäftsfreund-

lichen Auskunft der Auskunfterteiler weder Zeit noch Lust haben, weiter über den Angefragten Recherchen anzustellen. Oder könnte man wirklich glauben, dafs ein Geschäftsmann sich die Zeit dafür nehmen würde, wegen einer Anfrage z. B. aufs Gericht zu gehen und etwa die Manifestantenverzeichnisse daraufhin durchzusehen, ob der Angefragte in der letzten Zeit den Offenbarungseid geleistet hat? Das wäre auch ein Dienst, den wohl niemand aus Gefälligkeit verlangen kann.

Als Vorzug der geschäftsfreundlichen Auskunft könnte man ansehen, dafs unter genau bekannten Geschäftsfreunden der Anfragende die Urteilsweise und das Geschäftsgebaren seines Freundes kennt.

Wir möchten das Resultat unserer Betrachtungen dahin zusammenfassen:

Die geschäftsfreundliche Auskunft hat nur dann einen Wert, wenn der Anfragende denjenigen, welcher ihm Auskunft geben soll, genau als einen rechtschaffenen und ordentlichen Kaufmann, sowie seine Art der Kreditbeurteilung kennt und auch weifs, dafs er durch geschäftliche und persönliche Beziehungen zu dem Angefragten über denselben ein richtiges Urteil abzugeben in der Lage ist.

Der Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft ist demnach ein sehr beschränkter, und wir können nicht mit Jacoby sagen, dafs sie neben der berufsmäfsigen ihren vollen Wert behält, ja sogar, wenn einziehbar, dieser vorzuziehen sei.

Ein Grund, weshalb die geschäftsfreundliche Auskunft heute noch in so grofsem Umfange vorkommt, liegt u. E., wie auch bereits von Ehrenberg hervorgehoben, in ihrer Kostenlosigkeit, ein Punkt, der allerdings bei gröfseren Krediten überhaupt nicht in Frage kommen sollte.

II. Die berufsmäfsige Auskunfterteilung.

Die Auskunfterteilung ist eine berufsmäfsige, wenn sie von Leuten erteilt wird, welche sich gewerbsmäfsig gegen Entgelt mit der Beschaffung von Auskünften befassen.

Bei dieser berufsmäfsigen Auskunfterteilung hat man zu scheiden:

a) die nicht organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung,
b) die organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung.

a) Die nicht organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung.

Die nicht organisierte berufsmäfsige Aukunfterteilung begegnet uns zunächst dort, wo die Auskunfterteilung als Nebengewerbe betrieben wird, dann dort, wo jemand glaubt, unter der Bezeichnung „Auskunftsbureau" auf bequeme Art und

unter Spekulation auf die Dummheit der Menschen sein Dasein fristen zu können.

Diese letzteren „Auskunftsbureaux" vergehen aber ebenso schnell wieder, wie sie entstanden sind, sie sind aber nur zu geeignet, das Mifstrauen des mit den Verhältnissen nicht bekannten Publikums gegen die Auskunftsbureaux noch zu erhöhen.

Leute, oft mit dunkler Vergangenheit und ohne jedes Kapital, rühmen sich einer über die ganze Welt verbreiteten Organisation, obgleich ihr sogenanntes Institut manchmal aus nichts anderem besteht, als aus einem Tisch und einem Stuhl. Durch die nötige Reklame wird dann dafür gesorgt, dafs sich immer wieder solche finden, die nicht alle werden, und die, auch noch durch einen billigen Preis angelockt, an derartige Unternehmungen ihr Vertrauen wegschenken, um auf ihre Anfrage eine mit Hülfe des Adrefsbuches und etwas Phantasie zusammengestoppelte Auskunft zu erhalten, die für sie weiter keinen Nutzen hat, dem Inhaber dieses sogenannten „Auskunftsbureaus" aber das Vegetieren ermöglicht.

Es sollte daher jeder, der ein Auskunftsbureau in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, und das sind heutzutage wohl alle Kaufleute, sich zunächst über die Bonität des Bureaus orientieren und nur solchen sich zuwenden, von denen er weifs, dafs sie nicht nur der berufsmäfsigen Auskunfterteilung sich widmen, sondern dafs sie auch wirklich organisiert sind. Darauf kommt es in erster Linie an, dafs neben dem unerläfslichen Kapital auch die sonstigen Unterlagen vorhanden sind, ohne welche eine wirklich reelle Auskunft nicht zustande kommen kann. Diese sogenannten „Auskunftsbureaux" können daher für die Beurteilung des Auskunftswesens auch nicht in Betracht kommen, sie stellen sich als Auswüchse dar.

b) Die organisierte berufsmäfsige Auskunfterteilung.

1. Die Privatbureaux.

Die Hauptgrundlagen eines organisierten Auskunftsbureaus liegen neben dem unerläfslichen Kapitalbesitz und der Intelligenz und Bildung des Leiters:

1. in einem grofsen und ausgebreiteten Netz von Vertrauensmännern, auch Gewährsmänner und Korrespondenten genannt,
2. in einem geschulten Beamtenkörper und
3. in einem grofsen, sorgfältig geführten Archiv.

Bezüglich der Leitung eines Auskunftsbureaus sagt Ehrenberg:

„Mit Kapitalbesitz allein ist hier gar nichts getan. Allgemeine Bildung, Rührigkeit und Energie, Organisationstalent und Kenntnis des Geschäftslebens in möglichst zahlreichen Branchen,

Diskretion, Takt und feines Gefühl für alle Abstufungen der Kreditwürdigkeit, das sind so die wichtigsten Eigenschaften, die von einer Leitung verlangt werden müssen. Nur ausnahmsweise werden sich Personen finden, die diesen Ansprüchen vollkommen gewachsen sind, ein Umstand, der bei der prinzipiellen Beurteilung des Auskunftswesens schwer ins Gesicht fällt!"

Aber auch an die Gewährsmänner, die nach genauen Instruktionen zu arbeiten haben, werden grofse Ansprüche gestellt.

„Aufser der Ausgedehntheit seiner Bekanntschaft", sagt Roscher, „der Schärfe der Beobachtung, der Klarheit im Urteil und der Deutlichkeit der Darstellung, erfordert eine derartige Tätigkeit noch hervorragende Eigenschaften. Wie ein Posten vor einer Festung mufs ein solcher Beobachter wachsam, gewissenhaft und von makelloser, unnachsichtiger Gerechtigkeit sein."

Wohl schwerlich werden diese Forderungen immer bei den einzelnen Gewährsmännern zutreffen, immerhin aber sollen die Auskunftsbureaux bemüht sein, Vertrauensmänner zu suchen, welche diesem schweren Dienste gewachsen sind.

An Orten, an welchen die Auskunftsbureaux keine Filialen unterhalten, sind Korrespondenten die Gewährsmänner, die ihre Auskunft schriftlich dem Bureau mitteilen; bei Platzauskünften oder an Filialplätzen tritt an Stelle des Korrespondenten der sogenannte Rechercheur.

Er hat sich seine Informationen auf mündlichem Wege zu beschaffen und sich persönlich zu Bekannten des Angefragten hinzubemühen, um Näheres über denselben zu erfahren. Aufserdem mufs er bei Behörden solche amtliche Register einzusehen suchen, die Aufschlufs über die geschäftliche Lage des Angefragten vermitteln können, wie z. B. Handelsregister, Manifestantenverzeichnisse etc. Auch sollte ihnen seitens der Behörden die Einsicht in das Grundbuch gestattet werden, um zu erfahren, inwieweit der Grundbesitz des Kreditsuchenden belastet ist.

Auf den ersten Blick überkommt einen anständigen Menschen, dem das Herumschnüffeln in fremden Angelegenheiten zuwider sein mufs, ein Gefühl des Widerwillens gegen eine solche Tätigkeit, man denkt unwillkürlich an Privatdetektivinstitute. Wir dürfen aber nicht vergessen, dafs es sich hier um einen kaufmännischen Kredit handelt, den der Angefragte in Anspruch nehmen will, dafs daher der Rechercheur, wenn er seine Aufgabe richtig erfüllt, durch Verhinderung unlauteren Kreditnehmens eine volkswirtschaftlich nützliche Arbeit verrichtet.

Der Kaufmann, der Kredit gibt, hat eine Berechtigung, über die geschäftlichen und pekuniären Verhältnisse des

Kreditnehmers Auskunft zu erhalten, ebenso wie der Kreditnehmer die Verpflichtung hat, sich vor seinem Gläubiger zu legitimieren. Beruht doch das ganze Kreditgeben lediglich auf dem Moment des Vertrauens.

Wagner hat in seiner Abhandlung über den Kredit im Schönbergschen Handbuche mit Recht hervorgehoben, dafs der Vertrauensfaktor für die Entwicklung des Kredits von besonderem Einflusse ist. Er sagt:

„Alles, was sich auf das hier mitspielende Vertrauen bezieht, ist teils individueller, den einzelnen Kreditnehmer oder Kreditsucher betreffender, teils allgemeiner Natur, d. h., es betrifft die sittlichen, wirtschaftlichen, socialen, politischen, rechtlichen Gesamtzustände der Zeit, des Landes, des Ortes, der Volkswirtschaft."

„In individueller Hinsicht", fährt Wagner fort, „kommt die ganze Persönlichkeit des Kreditsuchers in Betracht, daher neben den rein persönlichen Verhältnissen Gesundheit, Lebensalter, Geschlecht, Moralität, Charakter, Bildung, Begabung etc., alles, was sich auf die sociale und ökonomische Stellung bezieht, auf Familienverhältnisse, dann Gröfse und Art des Vermögens, Ertragsfähigkeit desselben und der Unternehmung. Von den drei Momenten, dem Gegen- (bezw. Rück-) leistenwollen, -können und -müssen, spielen hier die beiden ersten mit, also Redlichkeit, guter Wille sowohl als persönliche und in den Vermögens-, Einkommens- und Geschäftsverhältnissen liegende Fähigkeit zur Zahlung überhaupt und zur verabredeten Zeit."

Noch heute finden sich aber sehr häufig Leute, welche es als persönliche Kränkung empfinden, wenn über sie als Kreditnehmer Auskunft eingezogen wird.

Bezüglich der Verpflichtung des Kreditnehmers, seine Verhältnisse klar zu legen, bemerkt auch Knies:

„Die Fähigkeit des Schuldners zum Abschlufs eines Kreditgeschäftes mufs vor dem Urteil des Gläubigers legitimiert werden, und zwar sind hierbei drei Fragen mafsgebend:

1. wird der Schuldner die Leistung machen wollen, wenn er sie machen kann,
2. wird er sie machen können, wenn er sie machen will,
3. wird er sie machen müssen, wenn er sie machen kann aber nicht machen will."

Fragen, welche in der Praxis unendlich schwer zu beantworten sind.

Welche Erfolge der Rechercheur erzielt, hängt von der ganzen Art und Weise ab, wie er seine Informationen anstellt. Für den Erfolg ist aber auch ferner mafsgebend, wie er von seinem Bureau für seine Bemühungen entlohnt wird. Das gefährlichste System der Entlohnung ist jedenfalls die Bezahlung der Auskünfte nach der Anzahl derselben. Hier liegt es klar

auf der Hand, dafs der Rechercheur zur Beschaffung möglichst vieler Auskünfte auf Kosten der Gründlichkeit und Zuverlässigkeit derselben verführt werden kann, um ein ausreichendes Einkommen zu erlangen.

Das Richtigste ist hier die Anstellung mit festem Gehalt, wobei allerdings die Höhe der Gebühren, welche die Auskunftsbureaux für ihre Auskünfte erheben, vor allem in Frage kommt.

Die Korrespondenten, die, wie schon oben angedeutet, in Tätigkeit treten an Plätzen, wo keine Niederlassungen eines Auskunftsbureaus bestehen, betreiben ihren Auskunftsdienst als Nebenerwerb. Wichtig ist es für das Auskunftswesen, dafs ein Auskunftsbureau seine Korrespondenten verpflichtet, nur für sich zu arbeiten und ihnen nicht gestattet, auch noch anderen Auskunftsbureaux ihre Dienste zu widmen.

Wo dies nicht geschieht, liegt die Gefahr nahe, dafs die einzelnen Bureaux von seiten dieses einen Korrespondenten mit gleichlautenden Auskünften bedient werden, die dann an die einzelnen Abonnenten weitergehen.

Die Güte des Korrespondenten wird natürlich auch eng zusammenhängen mit der Güte des Auskunftsbureaus, welches seine Dienste beansprucht; denn wirklich tüchtige Leute werden sich nur dem Dienste eines gut renommierten und leistungsfähigen Bureaus widmen.

Die Vergütung, welche die Korrespondenten für eine gewöhnliche Auskunft empfangen, ist äufserst gering und überschreitet fast nie den Satz von 50 Pfg.; die Portoauslagen werden selbstverständlich zurückerstattet.

Zu verlangen ist auch, dafs Bureaux an gröfseren Plätzen mehrere Korrespondenten zur Kontrolle unterhalten, damit sie durch Vergleichung der Berichte über dieselben Personen die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Berichterstatter feststellen können.

Von grofsem Einflufs auf die Güte der Berichterstatter wird auch die Zusicherung der Diskretion seitens des Auskunftsbureaus sein. Wenn der Korrespondent weifs, dafs das Bureau seine Berichte streng vertraulich benutzt und seinen Namen den Anfragenden nicht bekannt gibt, wird er viel offener und rückhaltloser seine Berichterstattung machen, als wenn dieses nicht der Fall ist; auch werden hierdurch die besseren Elemente der Kaufmannschaft veranlafst werden, sich zu Berichterstattern von guten Bureaux herzugeben.

Die Korrespondenten sind ferner zu verpflichten, ihre Auskünfte regelmäfsig durch Nachträge zu ergänzen und zeitgemäfs zu erhalten. Da die Geschäftstätigkeit und die Kreditwürdigkeit der einzelnen Firmen beständigen Veränderungen unterworfen sind, so ist es durchaus geboten, eine derartige Verpflichtung den Korrespondenten aufzuerlegen, damit der Wert der Auskunft nicht verloren geht.

Es ist nicht zu leugnen, dafs die Qualität der Auskunft in derselben Weise von der Persönlichkeit des Korrespondenten und der Sphäre seiner wirtschaftlichen Tätigkeit abhängt, wie die der geschäftsfreundlichen Auskunft von den persönlichen Eigenschaften und den Beziehungen des sie erteilenden Geschäftsfreundes. Alle die oben erwähnten Umstände, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der geschäftsfreundlichen Auskunft zu beeinträchtigen, kommen auch hier in Frage. Ein grofses Bureau wird daher notwendig sich veranlafst sehen, aus diesem Grunde schon, mehrere Korrespondenten an demselben Platze zu beschäftigen, damit durch ihre von einander unabhängig erstatteten Berichte eine Kontrolle und Ergänzung ermöglicht werden kann. Die Leitung eines solchen Bureaus wird daher im stande sein, sich nach kurzer Zeit ein Urteil über die Korrespondenten zu bilden und unter ihnen eine geeignete und durchaus notwendige Auswahl treffen.

Der zweite Punkt, welcher oben als Fundament einer guten Organisation angeführt war, betraf den Beamtenkörper eines Aukunftsbureaus.

Zu einer schnellen und prompten Erledigung einer eingehenden Anfrage gehört vor allen Dingen, dafs dieselbe in dem Auskunftsbureau von den betreffenden Beamten richtig dirigiert wird, dafs alles vorhandene Material richtig benutzt, dafs aus den eingehenden Berichten das Wesentliche herausgeschält wird, und dafs die als Antwort herausgehende redigierte Auskunft ein klares Bild von der Kreditwürdigkeit des Angefragten gibt. Nur wo ein so geschultes Beamtenpersonal vorhanden ist, kann auf Promptheit und Präzision gerechnet werden.

Der dritte Faktor endlich, auf welchem eine gute Organisation beruht, ist das sogenannte Archiv, das sich im Laufe der Zeit gebildet hat.

Hier mufs alles Wissenswerte, was der Ankunftei über irgend einen je zu Ohren gekommen ist, aufgespeichert sein.

Diese Organisation eines Auskunftsbureaus kann auch dadurch zu einer erhöhten Wirksamkeit gebracht werden, dafs die Kaufmannschaft, welche die Dienste dieses Bureaus in Anspruch nimmt, zu einer Mitarbeiterschaft sich bereit erklärt und herangezogen wird.

Dabei können sowohl die eigenen geschäftlichen Erfahrungen mit Personen, über welche sie von dem Auskunftsbureau Auskunft erhalten hat, im Interesse einer Vervollkommnung der Kreditsicherung verwertet werden, als auch die Auskünfte, welche die Kaufleute über sich selbst zu geben geneigt sind.

Um ein Gesamtbild von einem Auskunftsbureau, wie es sein soll, zu geben, erscheint es uns zweckmäfsig, die als

Musteranstalt anerkannte „Auskunftei“ von Schimmelpfeng einmal näher zu betrachten.

Die Auskunftei Schimmelpfeng.

Der Inhaber und Leiter der Auskunftei, Wilhelm Schimmelpfeng wurde 1841 in Hersfeld (Hessen-Nassau) als Sohn eines Rechtsanwalts geboren. Für die militärische Laufbahn bestimmt, wandte er sich jedoch, zu einem praktischen Berufe hingezogen, dem Kaufmannsstande zu und war, nachdem er ausgelernt hatte, in gröfseren Geschäften in Berlin und im Auslande als Reisender tätig.

Nachdem er vom damaligen Stande der Krediterkundigung sich genaue Kenntnisse erworben hatte, fafste er 1872, 31 Jahre alt, den Entschlufs, seine Auskunftei zu gründen, die heute vermöge seiner Zähigkeit, Energie, und organisatorischen Begabung den ersten Platz unter den Auskunftsbureaux Europas einnimmt. Seiner Tätigkeit hatte er den Wahlspruch zu Grunde gelegt:

„Für Recht und Ehr’ im Weltverkehr.“

Die Gründung der Auskunftei erfolgte in Frankfurt a. M. und Berlin, jedoch wurde Berlin sehr bald Zentrale.

Sie zerfällt in zwei Hauptabteilungen, deren erste sich mit der Auskunfterteilung über kommerzielle, insbesondere Kreditverhältnisse befafst, während die zweite Abteilung sich die Vertretung in kommerziellen Rechtsangelegenheiten und Einziehung kaufmännischer Forderungen im In- und Auslande zur Aufgabe gemacht hat.

Die Auskunftei sucht den reellen Kreditverkehr zu fördern und ihre Auskunfterteilung darauf zu richten, Gutes zu schaffen, festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine gedeihliche Kreditverbindung vorliegen.

Nach und nach wurden Zweigniederlassungen zunächst innerhalb Deutschlands, dann seit 1885 im Auslande, zunächst in Wien errichtet. Die Zahl der Zweigniederlassungen beträgt bis jetzt 29 und zwar befinden sich solche in:

Amsterdam . . . für Holland, niederl. Indien.
Bremen . . . . „ Bremen u. Grofsh. Oldenburg.
Breslau . . . . „ Preufsisch-Schlesien.
Brüssel . . . . „ Belgien und Luxemburg.
Budapest . . . . „ Ungarn.
Chemnitz i. S. . . „ Stadt u. Vororte.
Dortmund . . . „ Westfalen.
Dresden . . . . „ Stadt und Vororte.
Düsseldorf . . . „ Stadt und Vororte.
Elberfeld . . . . „ Elberfeld, Barmen, Wuppertal.
Frankfurt a. M. . . „ Grofsherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck.

Hamburg . . . . für Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden und Norwegen.
Hannover . . . „ Provinz Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lippe.
Köln . . . . . „ Rheinprovinz.
Königsberg i. Pr. „ Provinz Ostpreufsen.
Leipzig . . . . „ Königr. Sachsen u. Thüring. Staaten.
London E. C. . . „ Grofsbritannien und Irland, englische Kolonien.
Magdeburg . . . „ Provinz Sachsen.
Mannheim . . . „ Grofsh. Baden und Rheinpfalz.
Mülhausen (Elsafs) „ Stadt und Vororte.
München . . . . „ Bayern (ohne Rheinpfalz).
Nürnberg . . . . „ Stadt und Vororte.
Paris . . . . . „ Frankreich u. franz. Kolonien.
Prag . . . . . „ Böhmen.
Stettin . . . . „ Pommern.
Strafsburg (Elsafs) „ Elsafs Lothringen.
Stuttgart . . . . „ Württemberg u. Hohenzollern.
Wien . . . . . „ Österreich, Balkanstaaten, Griechenland und europäische Türkei.
Zürich . . . . „ Schweiz und Italien.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, in Canada und in Australien ist die Auskunftei vertreten durch the Bradstreet Company, eines der gröfsten amerikanischen Auskunftsbureaux, mit welchem die Auskunftei schon 1887 einen Vertrag geschlossen hat, der eine gegenseitige Vertretung regelt. Hierdurch kann die Auskunftei Schimmelpfeng die Berichte der Bradstreet Company über die Importeure der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Australien den europäischen Exporteuren zugänglich machen. Wir sehen also, dafs vor allem der internationale Verkehr dadurch gehoben und gefördert wird, ein Resultat, das auf dem Wege der geschäftsfreundlichen Auskunft garnicht zu erreichen ist.

Wenn wir uns nun in das Innere der Auskunftei begeben, so finden wir als das Bemerkenswerteste den grofsen Archivsaal, der das Haus durch zwei Stockwerke hin durchzieht.

In diesem Archiv ist alles Material für die Krediterkundigung gesammelt. Der Extrakt der Ermittelungen über einen Angefragten ist auf einzelnen Karten verzeichnet, welche in Mappen aufbewahrt werden. Diese Mappen wiederum sind musterhaft nach Ländern, Provinzen und Städten geordnet.

Auf den einzelnen Karten ist zu sehen, wann jemals angefragt worden ist und von wem, unter welchem Datum die Auskunft erteilt worden ist, welcher Korrespondent bezw. welche Korrespondenten die Auskunft erteilt haben, wann und von

wenn Nachträge zu dem vorhandenen Material gemacht worden sind. So kann es Mappen geben, die das Material von Jahren beherbergen, die die Begründung und Entwicklung eines ganzen Geschäftes enthalten. Jede Veränderung wird auf einer solchen Karte vermerkt, sei es nach der guten oder nach der schlechten Seite. „Hier findet sich alles gesammelt und verwertet, was aus amtlichen Bekanntmachungen, aus geschäftlichen Cirkularen, aus Berichten der Presse und sonstwie über Geschäftsgründungen, Inhaberverhältnisse, Associationen, eheliche Güterrechte, Subhastationen, gerichtliche Bestrafungen etc. zur öffentlichen Kenntnis gelangt."

Ein Bild von der Entwicklung der Auskunftei Schimmelpfeng geben uns nachstehende Zahlen:

In den Jahren 1880 und 1881 betrug die Zahl der erteilten Auskünfte über 200000, 1885 bereits 450651, 1889 über 750000, während jetzt die Zahl der jährlich erteilten Auskünfte bereits 2000000 überschritten hat. Auch die Zahl der Abonnenten ist in stetem Wachsen begriffen.

Hieraus kann man wohl den Schlufs ziehen, dafs innerhalb der Geschäftswelt die Gepflogenheit, Auskünfte durch ein vertrauenswürdiges Bureau einzuziehen, sich mehr und mehr eingebürgert hat, was auch im einzelnen darin sich bekundet, dafs die auf einjährige Dauer ausgegebenen Abonnements immer höhere Ziffern als Bedarf aufweisen, sodafs Abonnements auf 1000 Auskünfte fürs Jahr schon nicht mehr selten sind.

Entsprechend dem Geschäftsumfange hat sich natürlich auch die Zahl der Angestellten wesentlich vergröfsert.

Während 1880 und 1881 die Zahl der Angestellten nicht viel über 100 betrug, zählt die Auskunftei jetzt deren 1048.

Der Gehaltsetat betrug im Jahre 1900 1637000 Mk. — Eine derjenigen Zahlen, welche geeignet ist, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes zu illustrieren, ist auch der jährliche Ausgabeetat für Porti. Die Auskunftei hat allein für die von ihr abgehenden Briefe an ihre Abonnenten und Korrespondenten im Jahre 1900 den Betrag von 395400 Mk. zu zahlen gehabt, wovon 27400 Mk. auf Depeschenkonto kommen.

An Generalunkosten hatte die Auskunftei im Jahre 1900 über 3000000 Mk.

Interessant ist auch noch, dafs dieselbe 321 Schreibmaschinen im Gebrauch hat.

Wer sich an die Auskunftei Schimmelpfeng wendet, hat sich zunächst durch Anerkennung der Abonnementsbedingungen zu verpflichten. Dieselben lauten folgendermafsen:

„1. Das Abonnement gewährt das Recht, eine bestimmte Zahl von Auskünften zu verlangen und die übrigen Einrichtungen der Auskunftei zu ermäfsigten Gebühren zu benutzen. Die Abonnementsbeträge sind bei Abschlufs des Abonnements, sonstige Gebühren bei Erteilung des

Auftrags oder bei Empfang der Rechnung zu entrichten. Zahlstelle ist dasjenige Bureau, in dessen Bezirk der Abonnent seinen Sitz hat.

2. Das Abonnement erlischt nach Jahresfrist oder schon vorher mit der Erteilung der letzten Auskunft. Die Auskunftei ist jederzeit berechtigt, das Abonnement gegen Rückzahlung des entsprechenden Betrages zu lösen. Abonnenten, die ihr Abonnement nicht ausnützen, haben Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn bei Abschlufs des Abonnements ein Zuschlag für Ergänzungsberichte vereinbart war. Bei Beendigung des Abonnements sind unverwendete Anfragezettel zu vernichten oder zurückzugeben.

3. Die einfache abonnementsmäfsige Anfrage gilt als Auftrag, einen kurzen Bericht auf Grund dessen zu liefern, was der Auskunftei durch einen oder mehrere Vertrauensmänner und sonstwie bekannt geworden ist. Alle Auskünfte müssen das Datum der letzten Erkundigung tragen. Soll die Auskunft ausführlicher lauten, soll sie unbedingt auf neuester oder mehrseitiger Erkundigung beruhen, sollen bestimmte Quellen benutzt oder besondere Fragen beantwortet werden, so ist ein Sonderbericht zu erhöhter Gebühr einzufordern. Berichte, deren Inhalt die Auskunftei ganz oder teilweise widerruft, mufs Abonnent auf Verlangen zurückgeben.

4. Die Auskunftei ist für die Folge keiner, wie immer gearteten Entschliefsung haftbar, die ein Abonnent auf Grund ihrer Auskünfte oder sonstigen Dienstleistungen trifft. Das unvermeidliche Risiko, das mit der Verwendung von Vertrauensmännern und Angestellten verknüpft ist, trägt ausschliefslich der Abonnent; er entsagt jedem Anspruch auf Ersatz für Nachteile, welche sich auf Versehen oder Verschulden von Hülfspersonen zurückführen lassen und verzichtet auf jeden Nachweis darüber, von wem und durch wen eine Auskunft eingeholt worden ist.

5. Die Berichte der Auskunftei sind stets nur für den Anfragenden selbst bestimmt; sie sind demgemäfs sorgsam aufzubewahren, und es darf weder eine Angabe daraus irgend jemandem mitgeteilt, noch auf sie unter Benennung der Auskunftei Bezug genommen werden, wenn dazu nicht die schriftliche Genehmigung eingeholt worden war. Zuwiderhandlung verpflichtet zur Zahlung von 20 Mk., sowie zur Entschädigung der Auskunftei für alle ihr verursachten Bemühungen, Kosten und Nachteile; zugleich erlischt das Abonnement.

6. Vorstehende Bedingungen gelten für alle Mitteilungen der Auskunftei, gleichviel wann und wie sie verlangt oder

erteilt werden. Nebenverabredungen, die diese Bedingungen ändern, sind nur gültig, wenn die Oberleitung der Auskunftei sie schriftlich anerkannt hat."

Wir sehen also aus diesen Bedingungen, dafs die Kosten nach zwei Tarifen berechnet werden und zwar nach Tarif a und nach Tarif b.

Tarif a ist mafsgebend, wenn eine einfache Kreditauskunft verlangt wird, und zwar schwankt der Preis einer einfachen Auskunft im Abonnement zwischen 1,10 und 2 Mk. Es berechtigt nämlich:

Eine Zahlung von 550 300 195 140 100 75 50 20 Mk.
zur Höchstzahl von 500 250 150 100 70 50 30 10 Auskünften im Jahr.

Kreditauskünfte über Geschäfte in Deutschland und Österreich-Ungarn unterliegen keinem Zuschlag; dagegen wird ein solcher berechnet von:

1 Mk. bei England, Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden.
2 Mk. bei europ. Rufsland, Portugal, Spanien, Griechenland, Balkanstaaten, europ. Türkei;
4—30 Mk. (je nach Orten verschieden) bei den aufsereuropäischen Ländern.

Was gibt nun eine einfache Kreditauskunft?

Sie beruht auf der Aussage gewöhnlich nur eines Gewährsmannes unter Benutzung des im Archiv bereits vorhandenen Materials. Es ist hieraus ersichtlich, dafs der erste Bericht über einen Anfänger nicht immer den Wert haben kann wie die Auskunft, welche auf Grund schon vielleicht 40- bis 60facher, im Archiv sich befindlicher Erkundigungen erteilt wird.

Für den billigen Abonnementspreis mehr zur liefern, ist aber auch nicht möglich; eine solche Auskunft soll daher auch nur ein Beitrag für die etwa noch anderweitigen Erkundigungen des Kreditgebers sein, nur er allein kann und soll darüber entscheiden, ob die Auskunft ihm für den Zweck genügt, für den er sie einholt; das wird immer seine Sache bleiben, und ein sorgfältiger Kaufmann wird auch gewifs hierin nicht anders verfahren. Gänzlich unberechtigt ist das Verlangen einiger Anfragenden, dafs die Auskunftei bestimmen solle, in welcher Höhe dem Kreditsuchenden solcher zu gewähren sei.

Eine ausführlichere Auskunft erteilt die Auskunftei, wenn der Tarif b zu Grunde gelegt werden soll. Gibt hier der Abonnent keine Grenze an, in welcher sich die Gebühren bewegen sollen, so führt die Auskunftei die Erkundigungen nach eigenem Ermessen aus; stellt sich aber heraus, dafs die Gebühren den Betrag von 15 Mk. bei Deutschland und Ungarn, von 20 Mk. bei den übrigen europäischen Ländern übersteigen würden, so wird der Abonnent hiervon vor Ausführung der Erkundigung in Kenntnis gesetzt. Diese Sonderberichte erstrecken sich auf eine ganz ausführliche Beantwortung einzelner an die Auskunftei gestellter Fragen und sind oft mehrere Seiten lang. Sie sind dann stets am Platze, wenn zu besonderer Vorsicht mahnende Merkmale vorliegen, wenn Verhältnisse unklar erscheinen, namentlich, wenn ungewöhnliche Kredite in Frage kommen.

Anfragen über Privat- und Familienverhältnisse werden nicht beantwortet, sondern im Original zurückgegeben, weil diese in den Bereich eines Privatdetektiv-Institutes gehören und mit den Zielen und der Organisation eines kaufmännischen Krediterkundigungs-Instituts nicht im Einklang stehen.

Auskunft über Privatpersonen wird nur dann erteilt, wenn der Anfragende nachweist, dafs ein geschäftliches Interesse vorliegt.

An gröfseren Plätzen, an denen keine Filialen sind, beschäftigt Schimmelpfeng mehrere Korrespondenten, den sogenannten Haupt- und verschiedene Nebenkorrespondenten. Die Hauptkorrespondenten sind kontraktlich verpflichtet, nur der Auskunftei Schimmelpfeng zu dienen.

Sie geht jetzt mit dem Plane um, eine Niederlassung im Orient zu errichten, da die Auskunfterteilung dort zur Zeit nur in den Händen der Konsulate, Banken und Kommissionshäuser liegt, dieselben diese zeitraubende und schwierige Aufgabe also nur nebenbei vollziehen. Ob hierbei im Widerstreit mit eigenen Interessen aber immer die Objektivität bewahrt bleibt, welche die vornehmste Grundbedingung eines guten Erkundigungsdienstes ist, mag dahingestellt bleiben. Das in Aussicht genommene Bureau soll in Konstantinopel domizilieren. Da aber an den Leiter dieser Niederlassung so enorme Anforderungen gestellt werden, hat sich bisher ein solcher, der denselben entspricht, nicht ermitteln lassen.

Schimmelpfeng verlangt in seinem Jahresberichte vom Januar 1901 von demselben, dafs er die Verhältnisse des gesamten in Betracht kommenden Gebietes genau kennen, deutsch, französisch, türkisch, griechisch und armenisch sprechen und schreiben müsse [1].

Begleiten wir nun einmal eine Anfrage von ihrem Eintreffen in der Auskunftei bis zur Absendung der Antwort, so sehen wir, dafs zunächst das Archivmaterial in Anspruch genommen wird. Ist solches vorhanden, so geht dasselbe mit der Anfrage an den zuständigen Beamten, der den betreffenden Landesteil bearbeitet. Dieser kennt den in Frage kommenden Korrespondenten durch langjährigen Verkehr genau und weifs, wenn das vorhandene Archivmaterial noch nicht drei Monate

[1] Nach einer Mitteilung der Berl. Börsen-Zeitung ist das Bureau jetzt errichtet (Juni 1902).

alt ist, ob es erforderlich erscheint, noch einmal anzufragen, oder ob er die vorhandene Auskunft ruhig weiter geben kann, in der Annahme, dafs der betreffende Korrespondent ohne weiteres berichtet hätte, wenn in den Verhältnissen des Angefragten eine Änderung eingetreten wäre. Die Korrespondenten sind nämlich gegen eine Vergütung angewiesen, Änderungen, die sich in den Verhältnissen von angefragten Personen bemerkbar machen, unverzüglich der Auskunftei mitzuteilen. Diese Änderungen werden dann auf den Archivkarten vermerkt, so dafs dieselben möglichst auf dem laufenden sind. Die Abonnenten werden von ev. eintretenden Änderungen durch die sogenannten Nachträge kostenlos ein Jahr lang nach der Anfrage in Kenntnis gesetzt.

Auskünfte, welche älter als drei Monate sind, werden nur zur vorläufigen Information weitergegeben, und es werden weitere Nachrichten in Aussicht gestellt.

Nehmen wir einmal an, das vorhandene Material wäre älter als drei Monate, oder es wäre überhaupt noch kein Archivmaterial vorhanden, so würde also der betreffende Beamte am Wohnorte des Angefragten bei einem Korrespondenten anfragen und zwar im ersteren Falle möglichst bei einem anderen Korrespondenten als demjenigen, der schon berichtet hat, um tunlichst vielseitige Auskünfte zu erhalten.

Das Original der Anfrage vom Abonnenten bleibt bei der Auskunftei, dem Korrespondenten geht ein neues Anfrageblatt zu, so dafs derselbe überhaupt nicht weifs, für wen die Auskunft bestimmt ist. Ihm ist strengste Diskretion zugesichert. Er hat, wenn es sich um eine gewöhnliche Auskunft nach Tarif a — also für gewöhnliche Abonnementsgebühr — handelt, folgendes Schema vor Augen zu haben und seine Antwort danach zu geben:

1. Bestand das Geschäft früher unter anderer Firma oder unter anderen Inhabern?

2. Wer ist jetzt Inhaber des Geschäfts? Seit wann? Ruf, Charakter, Lebensweise, Befähigung, Tüchtigkeit, Fleifs? Falls Anfänger, Herkunft und letzte Stellung? Falls Kommanditgesellschaft, wer persönlich haftender Gesellschafter, wer Kommanditär? Handelsgerichtliche Eintragung?

3. Kennzeichnung des Geschäfts nach Rang, Lage, Jahresumsatz, Arbeiterzahl, Maschinen? Welche Artikel werden vorzugsweise geführt? Wie hat sich das Geschäft im Laufe der Zeit entwickelt? Wie geht das Geschäft gegenwärtig? Ist Aufbesserung oder Rückgang wahrnehmbar?

4. Mit welchen Mitteln wurde das Geschäft angefangen? Elterliches Vermögen? Leben die Eltern noch? Vermögen der Frau? Wer sind ihre Eltern? Besteht Gütergemeinschaft? Ist das Geschäftshaus bezw. die Fabrik Eigentum der Firma? Wie hoch schätzt man das gegenwärtige Vermögen? Hat die Firma Bankverbindungen und wenn ja, welche?

5. Wie zahlt die Firma? Sind Zahlungsversäumnisse, Proteste, Klagen schon vorgekommen?

6. Wie urteilt man über die Kreditfähigkeit? Was mahnt zur Vorsicht? Was ist als vertrauenerweckend hervorzuheben?

Handelt es sich um einen ausführlichen, mehrfach geprüften, um einen sogenannten Sonderbericht zu erhöhter Gebühr, so sind diese Anfragen noch mehr spezialisiert, es kommt dafür folgender Fragebogen in Betracht:

1. Firma: Sind Firma, Branche und Strafse richtig angegeben?

2. Vorbesitzer: Frühere Firma, bezw. letzter Vorbesitzer?

3. Person: Jetziger Inhaber? Wer ist handelsgerichtlich eingetragen? Falls Kommanditgesellschaft, wer persönlich haftender Gesellschafter, wer Kommanditär und mit welcher Einlage? In das Handelsregister bitten wir nötigenfalls Einsicht zu nehmen. Von wo stammt der, bezw. stammen die Inhaber? Frühere Tätigkeit, soweit solche sich ermitteln läfst? Wie sind Ruf, Charakter, Lebensweise? Befähigung? Tüchtigkeit? Fleifs?

4. Geschäft:

A. Wenn Detail:

Ob ersten, besseren, mittleren Ranges, ob mittelmäfsig, klein, (ganz) unbedeutend? Lage des Geschäfts? Ausstattung? Miete?

B. Wenn Engros:

Kennzeichnung tunlichst durch Schätzung des Jahresumsatzes in Ziffern erbeten.

C. Wenn Fabrik oder Werkstatt:

Angaben über Produktion, Arbeiterzahl, Maschinen, Webstühle, Spindeln und dergleichen erbeten. Dampf-, Wasser-, elektrischer oder Gas-Kraftbetrieb? Stehen die Maschineneinrichtungen auf der Höhe der Zeit?

D. Wenn Agent:

Rang? Zuverlässigkeit? Hauptbranche? Welche Vertretungen? Wird Kommissionslager unterhalten? Welche Artikel werden vorzugsweise geführt oder hergestellt? Wie hat sich das Geschäft im Laufe der Zeit entwickelt, auch im Hinblick auf die bestehenden Konkurrenzgeschäfte? Ist der Betrieb des Geschäftes gut, vorsichtig und verständig? Wie geht das Geschäft gegenwärtig? Ist Aufbesserung oder Rückgang wahrnehmbar?

5. Vermögensverhältnisse: Mit welchen Mitteln wurde das Geschäft angefangen oder übernommen? Elterliches Vermögen? Leben die Eltern noch? Ist durch Erbschaft weiteres Vermögen zn erwarten? Vermögen der Frau? Wer

sind ihre Eltern? Besteht Gütergemeinschaft? Ist das Geschäftshaus oder die Fabrik Eigentum der Firma? Erwerbspreis? Gegenwärtiger Wert? Belastung? Beruhen die gemachten Angaben über Wert und Belastung auf sicherer Kenntnis aus dem Hypothekenbuch oder nur auf Hörensagen? Wie hoch schätzt man das gegenwärtige Gesamtvermögen? Reichen die eigenen Mittel für den Umfang des Geschäftes aus? Arbeitet fremdes Kapital z. B. von stillen Teilhabern oder Verwandten im Geschäft? Hat die Firma Bankierverbindungen und wenn ja, welche?

6. Zahlweise: Wie zahlt die Firma? Sind Zahlungsversäumnisse, Proteste, Klagen schon vorgekommen?

7. Kredit: Wie urteilt man über die Kreditfähigkeit?
   a) Sie selbst?
   b) Bankiers?
   c) Konkurrenten?

8. Besonderes: Was mahnt zur Vorsicht? Was ist als vertrauenerweckend hervorzuheben?

Hat der Korrespondent an der Hand dieses Schemas seine Antwort gegeben, so gelangt dieselbe zurück an den betreffenden Beamten der Auskunftei. Erscheint demselben bei Durchsicht noch etwas zweifelhaft, so wird er eine Rückfrage an den Korrespondenten richten, evtl. auch wohl noch die Beantwortung einem anderen Korrespondenten übertragen. Bleibt eine Antwort auf eine Anfrage zu lange aus, so wird vom Beamten bei dem Korrespondenten moniert und um Beschleunigung ersucht. Von dem betreffenden Beamten gelangt die Auskunft in die Redaktion; nachdem hier in kurzen und klaren Sätzen alles Wissenswerte zusammengestellt ist, geht die so fertig gestellte Auskunft an das Kontrollbureau und von hier zur Expedition, die sie den Abonnenten zustellt.

Die vom Korrespondenten eingegangene Auskunft kommt nun in die Archivmappe.

Durch spätere sogenannte Rückfragen bei den Abonnenten, wie sich die Geschäftsverbindung mit dem Angefragten gestaltet habe, welche Erfahrungen und Beobachtungen sie gemacht haben, verschafft sich die Auskunftei weiteres Material für ihr Archiv, eine Einrichtung, die zur Förderung eines soliden Kreditverkehrs sehr angebracht ist.

Wo es sich um Firmen handelt, über welche, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufiger Anfragen kommen, werden die vorhandenen Auskünfte im voraus mehrfach abgeschrieben, damit in solchen Fällen der Anfrage die Antwort auf dem Fuſse folgen kann. Für prompte und schleunige Erledigung spielt diese sogenannte „vorgetane Arbeit“ eine groſse Rolle.

Falls jemand mündlich über eine Firma eine Auskunft einholen will, so ist ihm auch dieses bei der Centrale oder den Filialen über Platzfirmen möglich.

Die Filialplätze der Auskunftei und deren Bezirke haben wir bereits angegeben; zu bemerken ist noch, daſs die Leiter und Beamten der Filialen festangestellte Personen sind und Nebenerwerb nicht treiben dürfen.

Früher war die ganze Auskunfterteilung zentralisiert, d. h. sämtliche Auskünfte der Filialen gingen über die Zentrale Berlin. Im Interesse der Schnelligkeit ist dieses Prinzip der Zentralisation jedoch dahin durchbrochen worden, daſs von sämtlichen Filialen die Auskünfte direkt an die Anfragenden erteilt werden können. Um jedoch des Vorteils der Zentralisation nicht verlustig zu gehen, kommen von allen Auskünften, welche die Filialen erteilen, Kopien nach Berlin.

Auskünfte englischen oder französischen Ursprungs werden in der Regel in der Ursprache erteilt, „weil eine gute Übersetzung gröſsere Kosten verursacht, als die Abonnementsgebühr beträgt, bei einer minderwertigen Übersetzung aber leicht falsche Auffassungen unterlaufen“. Auf besonderes Verlangen erhält jedoch der Abonnent die Auskunft kurz gefaſst in deutscher Sprache, die sich aber nicht als Übersetzung darstellt.

In vielen Fällen wendet sich die Auskunftei direkt an die Angefragten und ersucht dieselben um eigene Aufschlüsse, indem sie dabei gleichzeitig um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

Richtige Firma? Seit wann bestehend? Handelsgerichtlich eingetragener Firmeninhaber? Mittel bei Beginn und jetzt? Wenn fremdes Kapital im Geschäft, wer sind die stillen Teilhaber und wann läuft der Vertrag ab? Angaben über Art des Geschäfts, Produktion, Arbeiterzahl, Maschinen, Webstühle, Spindeln und dergleichen.

Wenn Aktiengesellschaft oder dergleichen: gedruckter Geschäftsbericht, Bilanz und sonstige Veröffentlichungen erwünscht.

Wenn Agenturgeschäft: Alter? Verheiratet? Angabe der Hauptvertretungen erwünscht. Nur Platzgeschäft? Kommissionslager von wem? Inkasso für wen? Werden auch Geschäfte für eigene Rechnung gemacht?

Zur Kontrolle dieser Angaben werden die Angefragten aufgefordert, Firmen und Personen anzugeben, welche ihre Geschäftsverhältnisse näher kennen, auch wird um Angabe der Bankverbindungen ersucht. Diese eigenen Aufschlüsse müssen dann durch Unterschrift bestätigt werden. Die Erteilung eigener Aufschlüsse erfolgt heute schon sehr viel aus freien Stücken. Dieselben einem Institute zu übermitteln, welches in Deutschland an der Spitze der Auskunftsbureaux steht, kann dem Betreffenden nur zum Vorteil gereichen. Denn, wenn einmal böswillige Gerüchte über eine Firma im Umlauf sind, so ist wohl in erster Linie eine Zentralstelle für Krediterkundigungen in der Lage, nach Prüfung der Verhältnisse

und Mitteilung des wahren Sachverhaltes an die Interessenten diesem Gerüchte die Spitze abzubrechen.

In erster Linie sind die eigenen Aufschlüsse bei Neubegründung eines Geschäftes am Platze, und es wird jeder gut tun, bei einer solchen, sowie bei Veränderungen einem vertrauenswürdigen Auskunftsbureau Mitteilung zu machen, damit dasselbe bei Anfragen sofort eine richtige Auskunft erteilen kann.

Fassen wir nun noch einmal kurz zusammen, wie bei Schimmelpfeng eine Auskunft zu stande kommt, so sehen wir, dafs vorhandenes Archivmaterial, die Ermittelungen des Rechercheurs, Anfragen bei den Korrespondenten, Rückfragen bei den Abonnenten, die eigenen Aufschlüsse von Kreditnehmern die Grundlagen für die Auskünfte bilden.

Die berufsmäfsige Auskunft eines alten, gut organisierten Bureaus wird auch dadurch noch an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit gewinnen, dafs die regelmäfsigen Nachträge, zu deren Lieferung das Bureau sich verpflichtet, eine beständige Kontrolle und eine Ergänzung des vorhandenen Materials ermöglichen. Es steht auch in der Macht eines jeden Geschäftsmannes, wenn er vermutet oder die Gewifsheit erhält, dafs die von dem Bureau über seine Verhältnisse gegebene Auskunft nicht zutreffend ist, dafür zu sorgen, dafs sie nach eigenen Angaben, die er an das Auskunftsbureau richtet, korrigiert wird. In dieser Weise bietet eine ständige Organisation, wie sie z. B. die Auskunftei Schimmelpfeng darstellt, jederzeit die Möglichkeit, das Quellenmaterial zu vervollständigen und zuverlässiger zu gestalten, um so die Wahrscheinlichkeit des Irrtums zu vermindern.

Allerdings sind Irrtümer oder Fehler niemals vollständig zu vermeiden; das liegt schon in der Natur unseres äufserst beweglichen, schnell veränderlichen Verkehrslebens. Jeden Tag tauchen neue Existenzen auf, deren Herkunft und deren Zukunft häufig genug mit einem schwer zu durchdringenden Dunkel umgeben sind.

Es ist keine Frage, dafs nach dieser Richtung hin die höchsten Anforderungen an die Rechercheure gestellt werden, denen mit bester Kraft und bestem Willen nicht immer genügt werden kann.

Die Auskunftsbureaux sind aber nicht in der Lage, stets über Persönlichkeiten zu verfügen, von denen sie im voraus wissen, dafs dieselben ihrer Aufgabe in jeder Weise gerecht werden.

Ist der Rechercheur eine in intellektueller und moralischer Beziehung minderwertige Persönlichkeit, so wird auch die Qualität seiner Auskunft dementsprechend sinken.

In erster Linie ist also die Persönlichkeit des Rechercheurs, beziehungsweise des Korrespondenten, mafsgebend für den Wert der Auskunft.

Sind nun die Rechercheure, wie es häufig vorkommen soll, zweifelhafte oder gescheiterte Existenzen, die gegen geringe Vergütungen ihre Dienste anbieten, so wird natürlich die Brauchbarkeit und der Ruf des Auskunftsbureaus stark in Frage gestellt. Solche Beamte besitzen dann weder den Takt noch die Erfahrung, welche notwendig sind, um das Vertrauen des Publikums zu gewinnen, und sie sind bei der Unsicherheit ihrer Verhältnisse gegen Beeinflussungen nicht immer unzugänglich.

Die Quellen, aus denen die Rechercheure ihr Material schöpfen, sind, wie schon angedeutet, aufser den Registern, die ihnen zur Einsicht offen stehen, die allgemeine Marktmeinung über den Angefragten, die Auskünfte, die sie von Bekannten des Angefragten hören, und die eigenen Aufschlüsse, die dieser selbst gibt.

Wie weit den eigenen Angaben getraut werden darf, und ob die nötige Kontrolle derselben immer erfolgen kann, ist jedenfalls zweifelhaft.

Fraglich ist es auch, ob jeder Rechercheur aus dem, was er erfährt, immer den richtigen Schlufs zu ziehen in der Lage ist. Die Schwierigkeit, das Richtige vom Unrichtigen zu scheiden, wird um so gröfser, je bedeutender das Geschäft des Angefragten und je geringer der Bildungsgrad des Rechercheurs ist. Die Auskunft wird daher um so mangelhafter, je weniger der Rechercheur in der Lage ist, einen Überblick über die Verhältnisse zu gewinnen; deshalb wird sie richtiger ausfallen können über kleinere Verhältnisse, die dem Niveau des Rechercheurs näher stehen.

Wo es sich um einen Angefragten handelt, über welchen schon häufiger berichtet worden ist, und über welchen sich schon mehrfaches, geprüftes Material im Archiv vorfindet, wird die Auskunft natürlich einen gröfseren Wert haben, als wenn es sich um einen ersten Bericht handelt.

Immerhin wird aber der Anfragende in der ersten Auskunft wenigstens notorische Tatsachen erfahren, was ein ganz wesentlicher Anhaltspunkt sein kann; denn es wird häufig z. B. durch die Mitteilung, mit wem der Angefragte verheiratet ist, wer die Eltern der Frau sind, eine Handhabe zu weiteren persönlichen Erkundigungen gegeben sein. Ferner kann der Rechercheur die ehelichen Güterverhältnisse feststellen, ob und wie oft der Angefragte den Offenbarungseid geleistet hat, ob er schon einmal in Konkurs geraten ist, wie lange das Geschäft besteht etc.

Die äufserst geringe Gegenleistung, welche die Bureaux von dem Anfragenden verlangen, kann natürlich nicht eine

Auskunft bedingen, die den Kaufmann von allen weiteren Erkundigungen entheben könnte.

Der vorsichtige Geschäftsmann wird aber auch die Auskunft dementsprechend würdigen und sie durch weitere Nachforschungen zu ergänzen suchen.

Sie soll aber auch den Kaufmann garnicht davon befreien, selbst zu entscheiden und weiter aufzumerken; dafür ist das Arbeiten mit Angestellten eben zu unvollkommen.

Wenn sich die Kaufmannschaft dazu verstehen würde, höhere Gebühren zu entrichten, dann wären die Bureaux auch in der Lage, qualitativ mehr zu leisten.

Auch kann die Kaufmannschaft selbst zu einer Verbesserung dadurch beitragen, dafs sie ihre Erfahrungen, welche sie im Verkehr mit Angefragten gemacht hat, den Bureaux mitteilt; bisher geschieht dies nur sehr vereinzelt.

Dafs unter den geschilderten Verhältnissen auch ganz falsche Auskünfte gegeben werden, liegt auf der Hand; deshalb darf man aber nicht das Institut der Auskunftsbureaux als überhaupt auf unsolider Grundlage beruhend bezeichnen.

Im ganzen Wirtschaftsleben gibt es keine Institution, die völlig fehlerlos wäre. Je gröfser ihr Nutzen und ihre Bedeutung sind, um so gröfser sind auch die Schattenseiten.

Ebenso falsch wie es ist, zu behaupten, die geschäftsfreundliche Auskunft wäre der berufsmäfsigen in allen Fällen vorzuziehen, ebenso falsch ist natürlich das Umgekehrte. Auch die berufsmäfsige Auskunft weist, wie wir sehen, Mängel und Mifsbräuche auf, die denen der geschäftsfreundlichen sehr ähnlich sind.

Wir kommen daher zu dem Schlufs, dafs beide Arten von Auskünften neben einander fortbestehen müssen, dafs die eine nicht durch die andere ausgeschlossen wird; im Gegenteil werden beide zum Zwecke gegenseitiger Ergänzung zu verwerten sein.

Die Dienste, welche die berufsmäfsige Auskunft im modernen Kreditverkehr zu leisten hat, sind völlig unentbehrlich, und es mufs anerkannt werden, dafs für die kurze Zeit des Bestehens der organisierten Auskunftsbureaux Grofses auf diesem Gebiete geleistet worden ist.

Es kommt darauf an, durch geeignete Reformen den Wert dieser Dienste noch dadurch zu erhöhen, dafs man die Schattenseiten zu beseitigen sucht. Auf die Möglichkeit und Durchführbarkeit derartiger Reformen wird in einem anderen Kapitel dieser Arbeit eingegangen werden.

Im allgemeinen ist mit der Auskunfterteilung auch die Vertretung kaufmännischer Forderungen, die Einziehung von Inkassi verknüpft. Diese Tätigkeit erscheint daher gleichsam als Ergänzung der Auskunfterteilung, und es ist nicht zu bezweifeln, dafs den Auskunftsbureaux dadurch die Möglichkeit

gegeben ist, sich eingehender und vollständiger über den Kreditverkehr und die Vermögenslage der Schuldner zu orientieren. Ist es doch die Hauptaufgabe dieser Bureaux, eine solche Sicherheit des Kreditverkehrs zu bewirken, dafs in jedem einzelnen Falle die Zahlungen möglichst prompt eingehen. Da dieses Ziel aber niemals vollkommen erreicht werden kann, so soll die Vertretung kaufmännischer Forderungen dazu dienen, die in dem System vorhandenen Lücken auszufüllen.

In der Auskunftei Schimmelpfeng ist, wie bereits angedeutet, die Abteilung II für diesen Zweck errichtet.

Es sind bei der Beurteilung zweifelhafter Aufsenstände zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Der Schuldner kann entweder nicht, oder er will seinen Verpflichtungen nicht nachkommen.

In dem ersten Falle ist wieder zu unterscheiden, ob die Unfähigkeit der Zahlungsleistung vorübergehender oder dauernder Natur ist. Dementsprechend wird sich auch die Geltendmachung der Forderungen anders zu gestalten haben.

Die Aufgabe der Abteilung II besteht daher zunächst darin, die Lage des Schuldners und die Ursachen, welche ihn veranlassen, seinen Verbindlichkeiten nicht nachzukommen, möglichst vollständig zu ermitteln. Stellt es sich heraus, dafs temporäre Störungen im Geschäftsbetriebe des Schuldners die Veranlassung sind, die bei einiger Nachsicht der Kreditgeber sich beseitigen lassen, so liegt es im Interesse beider Parteien, diese Nachsicht zu üben und auf dem Wege der Vergleichung eine Regelung zu erzielen. Die Abteilung II sucht in solchen Fällen die Beschreitung des Rechtsweges zu vermeiden und die kaufmännischen Differenzen auf friedlichem Wege beizulegen. Es ist natürlich wichtig, dafs diese Vermittelung rechtzeitig angerufen wird; denn wenn schon ein erbitterter Briefwechsel vorangegangen ist, und die zur Verfügung gestellten Waren durch langes Lagern an Verkäuflichkeit eingebüfst haben, so verschlechtern sich natürlich die Aussichten dafür, dafs eine friedliche Einigung noch erreicht werden kann. Stellt sich heraus, dafs die gütliche Beilegung erfolglos sein wird, so bleibt natürlich nichts anderes übrig, als den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Abteilung II unternimmt es aber immer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers, gerichtliche Schritte einzuleiten. Ehe es zum Prozefs kommt, werden sowohl das Kostenrisiko wie die einschlägige Rechtsfrage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Nur wenn der Auftrag auf unverzügliches Vorgehen lautet, kommt es sofort zur Klage, deren Vertretung in jedem Falle einem erprobten Rechtsanwalt übergeben wird. „Der Anwalt wird durch ausreichende Instruierung und insbesondere bei der Zwangsvollstreckung durch

zweckdienliche Erhebungen unterstützt. Im Auslande wird der Verkehr mit den Anwälten meist durch die Vertreter der Abteilung II am Orte vermittelt. Wer die Leitung seines Prozesses selbst in der Hand behalten will, kann die Adresse des von der Abteilung II benutzten Anwalts verlangen und diesem die Sache übertragen.“

Die Abteilung II besorgt auch die Anmeldung von Konkursen im In- und Auslande. Um unnötige Kosten zu vermeiden, zieht sie Erkundigungen über die Sachlage ein, um entscheiden zu können, inwieweit die Verhältnisse eine Vertretung in den Terminen erforderlich machen. „Wo die Bemühungen der Abteilung II sich wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit der Schuldner als fruchtlos erweisen, oder wo die Uneinbringlichkeit der Forderung vonvorneherein feststeht, wird im Archiv der Auskunftei Vormerkung von der Sache genommen, damit, sobald hier von einer Besserung der Verhältnisse etwas bekannt wird, das Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

Durch diese Einrichtung ist schon mancher verloren geglaubte Posten nachträglich zum Eingang gebracht worden.“

Aufser der Vertretung von Forderungen macht es sich die Abteilung II auch zur Aufgabe, ihren Kunden sachverständigen Rat zu erteilen. Die langjährigen Erfahrungen und Verbindungen, die genaue Kenntnis des Kreditrechts der verschiedenen Länder sind Umstände, die sie zur Erteilung eines solchen Rates besonders befähigen, der namentlich solchen Firmen, die mit dem Auslande arbeiten, von grofsem Nutzen sein kann. Sie stellt für die Erledigung der ihr zugehenden Aufträge folgende Bedingungen:

„Die Übernahme von Aufträgen erfolgt gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr.

Aufser dieser Gebühr und etwaigen Kosten eines nach Auftrag geführten Prozesses ist nur bei voller oder teilweiser Befriedigung des Gläubigers eine Provision zu zahlen. Der Abteilung II steht es jedoch zu, ihre Tätigkeit jederzeit einzustellen.

Die nähere Festsetzung der Provision ist je nach Resultat, Mühewaltung und Auslagen innerhalb der tarifmäfsigen Prozentsätze dem ausschliefslichen Ermessen der Abteilung II anheimgestellt.

Von direkten Regulierungen mufs alsbald Anzeige gemacht werden; dieselben unterliegen, wenn dem Schuldner die Beauftragung der Abteilung II bereits angekündigt war, der Provisionsberechnung.

Regulierungen durch Accepte werden wie Barzahlungen behandelt, jedoch so, dafs im Nichthonorierungsfalle die bereits gezahlte Provision auf ferner entstehende Gebühren in Anrechnung gebracht wird.“

Der Gebührentarif ist folgender:

A) Forderungen in Deutschland und Österreich-Ungarn.

I. Verfahren gegen säumige Schuldner.

1. Schriftliches Mahnverfahren, Gebühr 4 Mk.; für Abonnenten der Auskunftei 2 Mk. Provision 1 %, bei Forderungen älter als ein Jahr 2 %; Minimum 2 Mk.
2. Aufsergerichtliche Bemühungen durch persönliche Verhandlungen mit dem Schuldner etc. Gebühr aufser der zu 1.
   a) bei Forderungen bis 300 Mk. . . 3,— Mk.
   b) „ „ von 300—1000 Mk. 4,50 „
   c) „ „ über 1000 Mk. . 6,— „

   Nach Umständen wird eine höhere Gebühr ausbedungen. Provision 2—10 %.

II. Vertretung in Differenzfällen und in Akkordverhandlungen.

Prüfung der Sache und Verhandlung mit dem Schuldner, schriftlich oder in persönlicher Vertretung. Gebühr 10 Mk., bei gröfseren Beträgen und in verwickelteren Fällen nach besonderer Aufgabe. Provision 2—10 %.

III. Einleitung und Durchführung von Prozessen.

Gebühr je nach Höhe der Forderung (vergl. I, 2) 3, 4,50 oder 6 Mk.; wenn schon Verhandlungen nach I, 1 und 2 vorausgegangen sind, je 1,50 Mk. weniger. Provision 2—10 %.

IV. Vertretung in Konkursen.

Anmeldung der Forderung und Bericht, sowie Wahrnehmung der Termine, soweit letztere nach Ermessen der Abteilung II erforderlich erscheint. Gebühr und Provision wie zu III.

V. Vormerkung insolventer Schuldner.

Bei Anmeldung unter Nachweis der Insolvenz 2 Mk. Wenn Auftrag zur schriftlichen Mahnung gegeben war, 1 Mk. Wenn weitergehende Verhandlungen stattgefunden hatten: ohne Gebühr.

B) Forderungen im Ausland.

Gebühr vorbehaltlich Provision 5—15 %.

1. In Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Schweiz, Grofsbritannien und Irland, Dänemark, Norwegen und Schweden 10 Mk.
2. In Italien, Spanien, Portugal, Rufsland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Herzegowina, Bosnien, Europäische Türkei 20 Mk.
3. In Griechenland, Kleinasien, Nordafrika, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada, sowie im übrigen Ausland 30—50 Mk.

Wegen etwaiger Gerichts- und Anwaltskosten s. A. III. Bei Ratserteilung werden nur Gebühren aber keine Provisionen in Ansatz gebracht.

Alle Aufträge und Korrespondenzen, welche diese Abteilung II betreffen, sind nach Berlin zu richten.

Bei solider, vorsichtiger Geschäftsführung kann die Vertretung kaufmännischer Forderungen in den Händen eines Auskunftsbureaus für die Geschäftswelt bedeutenden Nutzen haben. Es ist aber immer zu beachten, dafs eine unzuverlässige Geschäftsleitung durch die Höhe der Provisionen und durch die Aussicht auf grofse Gewinne zu recht bedenklichen Schritten verleitet werden kann.

So ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs über einen faulen Schuldner eine günstige Auskunft gegeben wird, damit das betreffende Bureau die Aussicht erhält, das Inkasso zu betreiben. Möglich ist auch folgender Fall: das Auskunftsbureau hat die Vertretung einer Forderung einem nachlässigen Schuldner gegenüber übernommen. An dasselbe Auskunftsbureau wendet sich eine andere Firma, die demselben Schuldner Kredit gewähren will; jetzt gibt das Auskunftsbureau dieser Firma eine gute Auskunft; infolgedessen erhält der faule Schuldner den Kredit und das Auskunftsbureau ist durch diese Manipulation in die Lage versetzt, die ihm übertragene Forderung einziehen zu können.

Das Auskunftsbureau, dem das Inkasso übertragen ist, kann unter Umständen eine rücksichtslose Pression auf den Schuldner ausüben. Während er bei einiger Nachsicht sich leicht erholen würde, wird sein Ruin durch die Mittel, die das Auskunftsbureau gegen ihn in Anwendung bringt, unabweislich herbeigeführt. Die Möglichkeit, dafs derartige Fälle vorkommen können, hat manche Schriftsteller veranlafst, gewichtige Bedenken gegen die Verbindung der Aukunfterteilung mit der Eintreibung von Inkassi zu äufsern. So z. B. Gerlach, Rathgen.

Die Auskunfterteilung im internationalen Verkehr.

Der internationale Verkehr ist für unsere Volkswirtschaft von immer gröfserer Bedeutung geworden. Wir haben heute Verbindungen mit den entlegensten Ländern angeknüpft, und es ist nicht abzusehen, welchen Wert diese für unseren Exporthandel bei der schnell fortschreitenden Entwicklung dereinst haben werden. Im internationalen Verkehr spielt aber der Kredit noch eine weit gröfsere Rolle, als im inländischen Verkehr.

Der Geschäftsmann, welcher mit dem Auslande zu tun hat mufs sich nicht nur über die Lage der dortigen Industrie, über die Art des Marktes, über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Kunden orientieren, er mufs auch genaue

Kenntnis von dem dortigen Kreditrecht haben, um zu wissen, wie weit er Kredit geben darf und wie er es anstellen kann, um etwaige nicht pünktlich eingehende Forderungen einzutreiben.

Soweit unsere ersten Auskunftsbureaux Zweiganstalten oder Agenten im Auslande haben, kann dieses Bedürfnis derjenigen, die mit dem Auslande Handel treiben, befriedigt werden. Das ist aber doch nur der Fall, soweit die hauptsächlichsten Kulturstaaten in Betracht kommen. Was die anderen Länder anlangt, so ist der Geschäftstreibende darauf angewiesen, entweder sich der geschäftsfreundlichen Auskunft zu bedienen, oder sich an das deutsche Konsulat zu wenden, welches aber zu einer derartigen Auskunfterteilung keineswegs verpflichtet ist.

Es ist anerkennenswert, dafs seitens der Reichsregierung die Bedeutung, welche die Konsulate für die Entwicklung des auswärtigen Handels haben können, immer mehr gewürdigt wird, dafs der Kreis der wirtschaftlichen Aufgaben, welche dieser Behörde zufallen, immer weiter ausgedehnt wird, dafs ihnen wirtschaftliche Sachverständige beigegeben werden, welche den deutschen Exporteuren nach jeder Richtung hin dienlich sein sollen. Es fragt sich aber, ob eine derartige Behörde wirklich geeignet ist, das schwierige Geschäft der Krediterkundigung in befriedigender Weise zu besorgen.

Es erfordert diese Krediterkundigung, wenn sie regelmäfsig und zuverlässig betrieben werden soll, ja eine besondere und ständige Organisation, die bisher wohl kaum von einem Konsulate eingerichtet worden sein dürfte.

Die wirtschaftlichen Sachverständigen wären vielleicht in der Lage, sobald sie längere Zeit in dem betreffenden Lande sich aufgehalten haben, die zur Auskunfterteilung nötigen Verbindungen anzuknüpfen. Ihr Aufgabenkreis ist aber an sich schon ein so grofser und ihre Zahl bisher noch so gering, dafs für die Zukunft sich kaum etwas Befriedigendes nach dieser Richtung hin von ihnen erwarten läfst.

Es ist natürlich sehr wichtig, dafs die im internationalen Verkehr vorhandenen Lücken der Auskunfterteilung möglichst bald ausgefüllt werden.

Das Einfachste wäre es, wenn die vorhandenen grofsen Auskunftsbureaux in allen Ländern ihre Korrespondenten hielten und diese verpflichteten, über angefragte Kunden des deutschen Kaufmanns regelmäfsig Bericht zu erstatten.

Es könnten dann auch die Konsulate angewiesen werden, diesen Korrespondenten der Auskunftsbureaux nach Möglichkeit ihre Unterstützung zur erfolgreichen Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu teil werden zu lassen.

Schimmelpfeng hat in seiner Schrift: „Die Konsulate und die Krediterkundigung im Auslande 1885" weiter ausgeführt,

wie eine derartige Unterstützung seitens der Konsuln nutzbar gemacht werden könnte. Nach seiner Ansicht ist es vor allem wichtig, dafs die Konsuln den Auskunftsbureaux Persönlichkeiten angeben, die sich zu Korrespondenten eignen, und dafs sie diese stetig im Auge behalten und von etwaigen Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Lage den Auskunftsbureaux Nachricht geben.

Die Idee, Handelskammern im Auslande oder eine Reichshandelsstelle im Inlande zu errichten, ist in letzter Zeit pro et contra lebhaft erörtert worden. Sollten derartige Institute zustande kommen, so könnte man ihnen natürlich auch das Geschäft der Auskunfterteilung im internationalen Verkehre zuweisen. Bisher ist aber die Aussicht ihres Zustandekommens noch sehr zweifelhaft.

Lebenslauf.

Ich, Eugen Sutro, Sohn des verstorbenen Justizrats, Rechtsanwalts und Notars Sutro zu Bochum i. Westf., evang. Konfession, wurde am 9. August 1866 zu Meschede i. Westf. geboren.

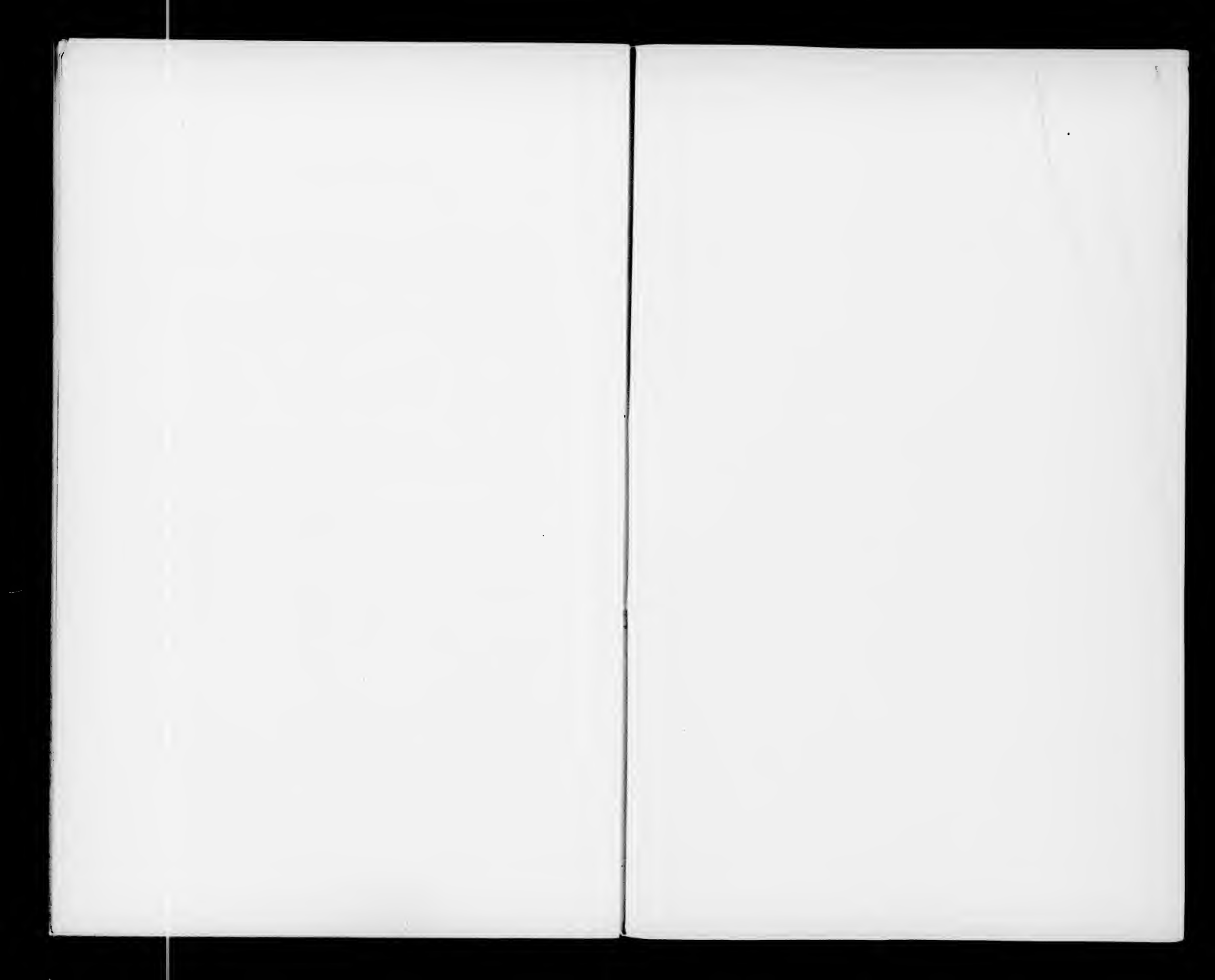
Nachdem ich 1886 von dem Königl. Gymnasium Laurentianum zu Arnsberg i. Westf. mit dem Zeugnis der Reife für höhere Studien entlassen war, bezog ich zunächst die Universität München, um Jurisprudenz zu studieren. Gleichzeitig genügte ich dort meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Königl. Bayer. 3. Feld-Art.-Regt. „Königin-Mutter“. Meine Studien setzte ich bis 1890 in Berlin und Greifswald fort. Sodann besuchte ich, da ich mich dem Bankfache zuwenden wollte, die erste Handels-Lehranstalt in Stuttgart und trat 1891 bei der damaligen Internationalen Bank in Berlin ein. Seit 1893 bin ich Beamter der Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin.

Im Jahre 1900 entschloss ich mich, den staatswissenschaftlichen Doktorgrad zu erwerben und besuchte zu diesem Zwecke noch drei Semester als Hospitant an der Berliner Universität die Vorlesungen und Seminare der Herren Professoren Dr. Schmoller, Dr. Sering und Geheimrat Dr. Ad. Wagner.

Nach Einreichung meiner Dissertation und Genehmigung derselben durch die illustre philosophische Fakultät der Ruperto-Carola zu Heidelberg bestand ich am 2. Mai 1902 vor der hohen Fakultät das examen rigorosum mit dem Prädikat „multa cum laude“.

Meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Professoren Dr. Schmoller, Dr. Sering und Geheimrat Dr. Ad. Wagner werde ich stets ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Zu ganz besonderem Danke fühle ich mich Herrn Professor Dr. Schmoller verpflichtet für die liebenswürdige Durchsicht meiner Arbeit und für die Förderung meiner Bestrebungen.



END OF
TITLE